

HERBERT HEFTNER

## RECHTS- UND VERFASSUNGSINSTRUMENTE ALS MITTEL DER KONFLIKTBEWÄLTIGUNG IN DER ATHENISCHEN DEMOKRATIE: STASISGESETZE, OSTRAKISMOS UND GRAPHE PARANOMON<sup>1</sup>

### *Abstract*

Der Artikel versucht, einige Institutionen der athenischen Staats- und Rechtsordnung in ihrer Funktion als Mittel zur Konfliktbewältigung bzw. -prävention zu erfassen. Im Fokus stehen dabei das solonische Stasisgesetz, der Ostrakismos und die graphe paranomon.

Bei dem angeblich solonischen Gesetz liegt die Problematik darin, dass es von seinem Wortlaut her eher zur Verschärfung als zur Lösung von Stasis-Situationen geeignet scheint. Da diverse neuere Deutungsversuche auf der Basis des überlieferten Textes keine wirklich überzeugenden Lösungen ergeben haben, scheint es gerechtfertigt, mit einer Korruption der Überlieferung des Gesetzeswortlauts zu rechnen.

---

1. Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um die erweiterte Fassung eines Vortrages, der im Rahmen des „Altertumswissenschaftlichen Kolloquiums WS 2009/2010 ‚Demokratie und Konflikt. Gewalt, Kritik und Wertediskussion im Athen des 5. und 4. Jahrhunderts vor Chr.‘“ am 27. 10. 2009 am Lehrstuhl für Alte Geschichte der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg gehalten wurde. Es ist mir ein Bedürfnis, dem Initiator und Leiter des Kolloquiums, Herrn Prof. Gregor Weber (Augsburg), meinen herzlichen Dank auszusprechen.

Beim Zitieren von Quellen und Sekundärliteratur sind folgende Abkürzungen verwendet, für Zeitschriftentitel gelten die Abkürzungen von L' année philologique:

- Beloch, GG** = K.J. Beloch, Griechische Geschichte 4Bde. In 8Teilen, Straßburg, dann Berlin <sup>2</sup>1912-1927.
- Busolt, GG** = G. Busolt, Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaeroneia 3Bde in 4Teilen, Gotha <sup>2</sup>1893 – 1904.
- Busolt/Swoboda** = G. Busolt/H. Swoboda, Griechische Staatskunde II, München 1926 (HdAW IV 1,1)
- CAH** = The Cambridge Ancient History, 1st ed. Cambridge 1924-1939, 2nd ed Cambridge 1982-2000.
- OT I** = P. Siewert (Hrsg.), Ostrakismos-Testimonien I: Die Zeugnisse antiker Autoren, der Inschriften und Ostraka über das athenische Scherbengericht aus vorhellenistischer Zeit (487-322 v. Chr.), Stuttgart 2001 (= Historia-Einzelschriften Bd. 155).

Bei der Institution des Ostrakismos lässt sich ein Potential zur Konfliktbewältigung bzw. -prävention in zweifacher Hinsicht feststellen. Eine direkt konfliktlösende Bedeutung ist dem Ostrakismos in jenen Fällen zugekommen, in denen er als Mittel zur Entscheidung eines Richtungsstreits zwischen einander bekämpfenden Faktionen innerhalb der Bürgerschaft eingesetzt wurde. Aber auch in seiner primären Funktion als Disziplinierungsmittel des Demos gegenüber der Aristokratie wohnte ihm ein Potential zur Prävention von Konflikten innerhalb der politischen Führungsschicht inne.

Bei der *graphe paranomon* lag der konfliktlösende Aspekt darin, dass sie Streitigkeiten, die sich aus der Frage, der mangelnden Legitimität von Volksbeschlüssen ergaben, in die Formen eines gerichtlichen Verfahrens kanalisierte und so der Gefahr einer Eskalation vorbeugen konnte.

Ungeachtet ihrer eigentlichen Zweckbestimmung waren sowohl der Ostrakismos wie auch die *graphe paranomon* in der Praxis nicht gefeit gegen die Gefahr einer zweckfremden oder gar missbräuchlichen Anwendung. Im Falle des Ostrakismos wurde dieser Umstand vom athenischen Publikum erkannt und die Institution nach 416 v. Chr. nicht mehr angewendet, bei der *graphe paranomon* scheinen die Athener hingegen die Möglichkeit des Missbrauchs in Kauf genommen zu haben. Sie ist im 4. Jh. abundant zur Anwendung gekommen, in vielen Fällen nicht als Mittel zur Sicherung der Legitimität von Volksbeschlüssen, sondern als Waffe in den Rivalitätskämpfen der um Macht und Einfluss konkurrierenden Politiker.

This article attempts to view some institutes of Athenian public law as means of conflict resolution and conflict prevention. The focus lies on the Solonian law of stasis, ostracism and the *graphe paranomon*.

The law attributed to Solon causes irritation because in the form handed down to us it seems prone to incite stasis rather than prevent it. As modern attempts to get a plausible meaning out of the text as it is remain unconvincing, it seems best to accept the possibility that a textual corruption has taken place in the transmission of the wording of Solon's law.

As far as ostracism is concerned, its effects in conflict resolution and prevention were twofold. Sometimes an ostracism played a role in solving internal conflicts by bringing about a clear decision in favour of one or the other of the contesting factions. Moreover, the potential to prevent conflicts is inherent in the main function of the institution, insofar as the threat of being ostracized had a mitigating effect on the rivalries between elite politicians.

The purpose of preventing conflicts can also be attributed to the *graphe paranomon*, the legal action against unconstitutional proposals. Here it lies mainly in the fact that the *graphe paranomon* had the potential to limit the escalation of conflicts arising from disputes about the legitimacy of popular decrees. The *graphe paranomon* could achieve this effect because it forced the parties concerned to seek the decision of their contests in the proceedings of a regular court.

Notwithstanding their intended purposes, ostracism and the *graphe paranomon* were in practice subject to the risk of improper use. In the case of ostracism this fact was recognized by the Athenian public and the institution ceased to be used after 416 B.C. Regarding the *graphe paranomon*, however, the Athenians seem to have accepted the possibility of misapplication; in the

fourth century B.C. they used it abundantly and in many cases not as an instrument to secure legitimacy, but as a weapon in the personal feuds between competing politicians.

Wenn eine gesetzgebende Gewalt der Gefahr gewaltsam ausartender Konflikte mit legislativen Mitteln entgegentreten will, so bieten sich dafür im Wesentlichen zwei unterschiedliche, aber einander ergänzende Ansätze an. Einerseits kann der Gesetzgeber versuchen, durch präventiv gedachte Maßnahmen ein allfälliges Konfliktpotential schon in der Entstehungsphase zu entschärfen oder gar nicht erst entstehen zu lassen, andererseits kann er für den Fall eines bereits eskalierenden Konflikts Vorsorge zu treffen versuchen, um das Konfliktgeschehen in die Bahnen einer raschen und mit dem Gemeinwohl noch am ehesten verträglichen Lösung zu lenken.

Das antike Athen hat, wie wir sehen werden, meistens dem erstgenannten Ansatz, der Konfliktprävention, den Vorzug gegeben; allerdings finden wir in der Überlieferung doch auch gesetzliche Regelungen, die für den Notfall einer eskalierenden Konfliktsituation Vorsorge zu treffen gedacht sind.

\*\*\*

Ein berühmtes und in der Forschung umstrittenes Exempel dieser Kategorie fällt, wenn es historisch ist, noch in die Zeit vor der Begründung einer im eigentlichen Sinne demokratischen Ordnung in Athen: es handelt sich um das sogenannte Stasisgesetz des Solon, das uns nur in der Reflexion späterer Autoren überliefert ist und das in der Form, in der es in die Überlieferung Eingang gefunden hat, schon in der Antike Verwunderung und Ratlosigkeit ausgelöst hat.

Die früheste und wohl am ehesten als zuverlässig einzustufende Quelle für das Stasisgesetz bildet eine Notiz in der dem Aristoteles zugeschriebenen Schrift vom Staate der Athener. Dort findet sich im Kontext der Verfassungsreformen Solons folgendes vermerkt ([Aristoteles], *Athenaion Politeia* 8,4-5):

*„Und er [= der Rat vom Areiopag] fällte auch die Urteile über diejenigen, die sich zum Sturz der Demokratie zusammentaten (Solon hatte ein Gesetz über öffentliche Anzeigen gegen diese erlassen). Da er sah, dass sich die Stadt oftmals im Zustand des Bürgerzwistes befand, während einige von den Bürgern aus Leichtsinne den Dingen ihren Lauf ließen, erließ er gegen sie ein eigenes Gesetz, dass derjenige, der im Falle eines Bürgerkrieges nicht für eine der beiden Seiten zu den*

*Waffen greife, ehrlos sein und der Teilhabe am Gemeinwesen verlustig gehen solle.*<sup>2</sup>

Im Sinne der dem Wortlaut der zitierten Stelle am nächsten liegenden Interpretation verstanden, haben wir es hier mit einer Gesetzesbestimmung zu tun, die dem Bürger gebot, sich im Falle einer Stasis, also einer gewaltsamen politischen Auseinandersetzung, nicht abseits zu halten, sondern für eine der beiden Streitparteien zu den Waffen zu greifen.

So verstanden, erweckt das Gesetz den Anschein, dass aus der Sicht des Gesetzgebers Solon die im Falle einer Stasis-Situation einander feindlich gegenüberstehenden Gruppierungen als gleichermaßen legitimiert angesehen würden, so dass es folglich egal wäre, für welche von ihnen der in dem Gesetz angesprochene Bürger zu den Waffen greife; verwerflich – und von Gesetzes wegen zu ahnden – wäre es nur, wenn einer sich aus dem Streit ganz heraushalten wollte.

Neben der genannten Athenaiion Politeia-Stelle hat das solonische Stasisgesetz auch bei Cicero, Plutarch und Aulus Gellius Erwähnung gefunden, die ebenfalls von einer an den einzelnen Bürger gerichteten und durch eine für den Fall des Zuwiderhandelns angedrohte Strafsanktion untermauerten Verpflichtung, sich im Falle eines Bürgerkrieges für die eine oder die andere der beiden Streitparteien zu engagieren, zu berichten wissen.<sup>3</sup>

Diese befremdliche Vorstellung eines Gesetzgebers, der zukünftige Bürgerkriegssituationen gewissermaßen als legitime Formen der politischen Entscheidungsfindung anzusehen scheint, hat schon die antiken Kommentatoren dieses angeblichen solonischen Gesetzes ir-

2. [Aristot.] Ath. Pol. 8,5 καὶ τοὺς ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνισταμένους ἔκρινεν, Σόλωνος θέντος] νόμον εἰσαγγεῖν περὶ αὐτῶν. ὁρῶν δὲ τὴν μὲν πόλιν πολλάκις στασιάζουσιν, τῶν δὲ πολιτῶν ἐνίους διὰ τὴν ῥαθυμίαν [ἀγα]πῶντας τὸ αὐτόματον, νόμον ἔθηκεν πρὸς αὐτοὺς ἴδιον, ὃς ἂν στασιαζούσης τῆς πόλεως μὴ θῆται τὰ ὄπλα μηδὲ μεθ' ἑτέρων, ἄτιμον εἶναι καὶ τῆς πόλεως μὴ μετέχειν.

3. Cic. Att. 10,1,2 ... *ego vero Solonis, ..., legem neglegam, qui capite sanxit si qui in seditione non alterius utrius partis fuisset*, ... Plut. Sol. 20,1 τῶν δ' ἄλλων αὐτοῦ [sc. τοῦ Σόλωνος] νόμων ἴδιος μὲν μάλιστα καὶ παράδοξος ὁ κελεύων ἄτιμον εἶναι τὸν ἐν στάσει μηδετέρας μερίδος γενόμενον, ...; ser. num. vind. = mor. 550c παραλογώτατον δὲ τὸ τοῦ Σόλωνος, ἄτιμον εἶναι τὸν ἐν στάσει πόλεως μηδετέρας μερίδι προσθέμενον μηδὲ συστασιάζοντα; praec. ger. rei publ. 20 = mor. 823F ... ἀπορήσει δὲ καὶ θαυμάσει τί παθῶν ἐκεῖνος ὁ ἀνὴρ [sc. Σολων] ἔγραψεν ἄτιμον εἶναι τὸν ἐν στάσει πόλεως μηδετέροις προσθέμενον. Gell. 2,12,1 *In legibus Solonis ... legem esse Aristoteles refert scriptam ad hanc sententiam: 'Si ob discordiam dissensionemque seditio atque discessio populi in duas partes fiet et ob eam causam irritatis animis utrimque arma capientur pugnabiturque, tum qui in eo tempore in eoque casu civilis discordiae non alterutrae parti sese adiunxerit, sed solitarius separatusque a communi malo civitatis secesserit, is domo, patria fortunisque omnibus careto, exul extorrisque esto.*

ritiert und zur Suche nach einer Erklärung veranlasst, die sowohl in sich plausibel als auch mit dem überlieferten Wortlaut des Gesetzes vereinbar wäre.

Der Solonbiograph Plutarch versuchte sich dabei mit der Annahme zu behelfen, dass die durch das Gesetz zum Engagement verpflichteten Bürger sich quasi instinktiv den Verfechtern der „besseren und gerechteren Sache“ anschließen würden:

*„Wie es scheint wollte er [Solon], dass niemand sich der Gemeinschaft gegenüber gleichgültig und unberührt verhalte, sich in Sicherheit nur um sein Hauswesen kümmere und sich noch etwas darauf zugute halte, mit dem Vaterland weder mitzuleiden noch mitzufühlen, sondern dass man sich lieber sogleich denjenigen, die sich in ihrem Handeln als besser und gerechter erweisen, zugesellen möge, um lieber ihnen helfend die Gefahr zu teilen als in Sicherheit abzuwarten, wer gewinnt.“<sup>4</sup>*

Der römische Polyhistor Aulus Gellius sah die Zielsetzung des Gesetzes in einer Art Unterwanderung der Bürgerkriegsparteien durch gemäßigte Elemente. Ihm zufolge wollte Solon darauf hinwirken, dass gemäßigte, nicht vom Parteifanatismus angekränkelte Bürger sich den Stasis-„Parteien“ anschließen, dort einen mäßigenden Einfluss ausüben und so auf eine friedliche Lösung des Konflikts hinwirken sollten:

*„Als ich dieses Gesetz des Solon, der doch mit einzigartiger Weisheit begabt war, las, fasste mich zunächst große Verwunderung und ich fragte mich, aus welchem Grunde er wohl jene Männer für strafwürdig gehalten habe, die sich von Aufruhr und Bürgerkrieg fern- und beiseite halten?“*

*Dann aber erklärte einer, der einen tiefen Einblick in den Gebrauch und die Zweckbestimmung des Gesetzesrechts gewonnen hatte, dieses Gesetz ziele nicht auf die Verschärfung, sondern vielmehr auf die Beilegung des Bürgerzwistes. Und die Sache liege folgendermaßen: Wenn alle anständigen Menschen, die am Anfang noch nicht stark genug seien, den Aufruhr zu unterdrücken, die erregte und unverständige Masse*

4. Plut. Sol. 20,1 βούλεται δ' ὡς ἔοικε μὴ ἀπαθῶς μηδ' ἀναισθήτως ἔχειν πρὸς τὸ κοινόν, ἐν ἀσφαλεῖ τιθέμενον τὰ οἰκεῖα καὶ τῷ μὴ συναλγεῖν μηδὲ συννοσεῖν τῇ πατρίδι καλλωπιζόμενον, ἀλλ' αὐτόθεν τοῖς τὰ βελτίω καὶ δικαιοτέρα πράττουσι προσθέμενον συγκινδυνεύειν καὶ βοηθεῖν μᾶλλον ἢ περιμένειν ἀκινδύνως τὰ τῶν κρατούντων. Plutarch hat nur an dieser Stelle den Versuch unternommen, dem solonischen Gesetzestext, wie er ihn verstand, einen nachvollziehbaren Sinn abzugewinnen. In den beiden im Corpus der Moralia zu findenden Erwähnungen (zitiert in der vorigen Anm.) beschränkt er sich darauf, die Paradoxie und Sinnwidrigkeit der solonischen Regelung festzustellen.

*nicht sich selbst überließe[n], sondern sich teils dieser, teils jener Partei anschließen, würde dies dazu führen, dass sie, sowie sie Teilhaber einer jeder der beiden Parteien geworden wären und diese Parteien anfangen, sich von ihnen – da sie ja Männer von größerer Autorität seien – mäßigen und leiten zu lassen, ließe sich durch diese Männer am ehesten die Eintracht wiederherstellen und eine Versöhnung zustandebringen, da sie einerseits ihre jeweiligen Parteifreunde leiten und mäßigen würden, andererseits den Wunsch hätten, die Gegenpartei lieber zur Vernunft zu bringen als zu vernichten.“<sup>5</sup>*

Beide Deutungen halten einer kritischen Prüfung nicht stand: Plutarchs Vorstellung, dass die zur Parteinahme gezwungenen Bürger quasi automatisch die bessere Sache stärken würden, ist offenkundig naiv, aber auch Gellius' Erklärung entbehrt, bei Licht betrachtet, der inneren Logik: Die Annahme, dass in einer Bürgerkriegssituation die gemäßigten Elemente innerhalb ihrer Faktion gegenüber den radikalen Flügeln größeren Einfluss erlangen könnten, erweist sich im Lichte aller historischen Erfahrung als Wunschdenken; wenn ein politischer Konflikt erst einmal bis zur Gewaltanwendung eskaliert ist, geht die Tendenz im allgemeinen zu Gunsten der radikalen Kräfte, während die gemäßigten Elemente in den Hintergrund gedrängt werden.

Es ist kein Wunder, dass ein großer Teil der modernen Forschung sich von derartigen Erklärungsversuchen nicht überzeugen ließ, sondern das angebliche Stasisgesetz rundheraus für unhistorisch erklärt hat.<sup>6</sup> Andere, wie etwa Viktor Bers, haben dagegen eingewendet, dass wir das Stasisgesetz gerade wegen seines befremdlichen Inhalts nicht als Erfindung abtun können.<sup>7</sup>

Unabhängig von der Frage nach der Historizität der behaupteten solonischen Urheberchaft scheint es geraten, nach einer Lösung des Problems zu suchen, die sich nicht einfach mit der Negation begnügt,

5. Gell. noct. Att. 2,12,2-4 *Cum hanc legem Solonis singulari sapientia praediti legissemus, tenuit nos gravis quaedam in principio admiratio requirentes, quam ob causam dignos esse poena existimaverit, qui se procul a seditione et civili pugna removissent. Tum, qui penitus atque alte usum ac sententiam legis introspererat, non ad augendam, sed ad desinendam seditionem legem hanc esse dicebat. Et res prorsum se sic habent. Nam si boni omnes, qui in principio coercendae seditioni impares fuerint, populum percitum et amentem non deseruerint, ad alterutram partem dividi sese adiunxerint, tum eveniet, ut cum socii partis seorsum utriusque fuerint eaeque partes ab his, ut maioris auctoritatis viris, temperari ac regi coeperint, concordia per eos potissimum restitui conciliarique possit, dum et suos, apud quos sunt, regunt atque mitificant et adversarios sanatos magis cupiunt quam perditos.*

6. So z. B. C. Hignett, *A History of the Athenian Constitution* Oxford 1952, 26f; E. David MH 41, 1984, 129-138, bes. 134-137. J. Bleicken, *Zum sogenannten Stasis-Gesetz Solons*, in: ders. (Hg.), *Symposion für Alfred Heuss, Kallmünz 1986, passim*, bes. 11f. und Ruschenbusch in E. Ruschenbusch/Klaus Bringmann, *Solon: Das Gesetzeswerk – Fragmente. Übersetzung und Kommentar*, Stuttgart 2010, 76.

7. V. Bers, *Solons Law Forbidding Neutrality and Lysias 31*, *Historia* 24, 1975, 495f.

sondern es uns ermöglicht, der überlieferten Form des Stasisgesetzes einen nachvollziehbaren Sinn abzugewinnen.

Zu diesem Zweck sind in der Forschung jüngst zwei Vorschläge präsentiert worden, die sich vom Ansatz und Ergebnis her deutlich unterscheiden und die gerade in ihrer Divergenz die Problematik des Stasisgesetzes in seiner überlieferten Form wie auch das zwangsläufig Konjunkturhaft-Unsichere eines jeglichen Deutungsversuches klar erkennen lassen.

Winfried Schmitz<sup>8</sup> möchte den Schlüssel zur Lösung in einer neuen (und von dem Textverständnis der meisten Quellenautoren abweichenden) Deutung der von Solon bei der Schaffung des Stasisgesetzes ins Auge gefassten Situation erkennen: seiner Meinung ist unter der im Gesetz angesprochenen *στάσις* ursprünglich nicht eine bürgerkriegsartig eskalierende Zwistigkeit innerhalb der Bürgerschaft generell, sondern ein innerhalb des gegebenen rechtlichen Rahmens mittels einer Abstimmungsentscheidung zu lösender Dissens zu verstehen: Ees sei Solon darum gegangen, bei bestimmten Abstimmungen die Beteiligung und Stellungnahme aller zur Teilnahme Berechtigten sicherzustellen.<sup>9</sup> Dass ein solch rigoroser, mit Atimie-Drohung durchgesetzter Zwang zur Abstimmungsteilnahme in der praktischen Umsetzung auf Schwierigkeiten stoßen musste, ist Schmitz voll bewusst; er möchte den im Stasisgesetz zugrundegelegten Abstimmungsfall nicht auf die reguläre Volksversammlung der Athener beziehen, sondern auf bestimmte Entscheidungen des Rates vom Areopag, nämlich auf die Urteilsfällung in Prozessen aufgrund von *eisangeliai* gegen Bürger, die durch ihr politisches Agieren die staatliche Ordnung zu gefährden schienen.<sup>10</sup> Kam ein solcher Fall zur Verhandlung vor den Areopag, so war nach Schmitz' Ansicht „objektiv' die Situation einer *stasis* gegeben“,<sup>11</sup> da „die Anklage auf eine Spaltung innerhalb der Oberschicht zurückging, vielleicht sogar selbst Ausdruck dieser Spaltung war“,<sup>12</sup> und es sollte nach dem Willen des Gesetzgebers Solon in diesen Fällen bei der gerichtlichen Entscheidungsfindung jeder Areopagit unter Drohung der Atimie verpflichtet werden, Stellung zu beziehen, denn „je eindeutiger das Votum ausfiel, desto größer war die Chance, die *stasis* zu überwinden“.<sup>13</sup>

---

8. W. Schmitz, Athen – Eine wehrhafte Demokratie? Überlegungen zum Stasisgesetz Solons und zum Ostrakismos, Klio 93, 2011, 23-51.

9. Schmitz (wie Anm. 8) 34-42, bes. 42 das Resümee der vorgeschlagenen Neudeutung des Gesetzes: „Wer bei einer grundlegenden Auseinandersetzung, bei einer Kontroverse, die die Polis spaltet und die Gefahr in sich birgt, in gewalttätige Unruhen zu münden, sich weder der einen noch der anderen Seite anschließt und bei der Abstimmung keine Position bezieht, unbeteiligt bleibt, der sei *atimos* ...“

10. Schmitz (wie Anm. 8) 44

11. Schmitz (wie Anm. 8) 44

12. Schmitz (wie Anm. 8) 45

13. Schmitz (wie Anm. 8) 45

In einer ganz anderen Richtung sucht P. E. Van 't Wout die Lösung des Stasisgesetz-Problems.<sup>14</sup> Sie hält an der Deutung von *στασιαζούσης τῆς πόλεως* als Umschreibung einer Bürgerkriegssituation fest, möchte aber die anschließende Phrase *ὅς ..... μ[ὴ] θῆται τὰ ὄπλα μηδὲ μεθ' ἑτέρων* in ganz anderem Sinne deuten als sie von Plutarch, Gellius und der bisherigen Forschung verstanden worden ist. Die Autorin nimmt an, dass in dieser Konstruktion die beiden Negationen nicht als aufeinander bezogen (und demgemäss einander in der negierenden Bedeutung verstärkend<sup>15</sup>), sondern voneinander unabhängig zu verstehen seien. Der Ausdruck *μηδὲ μεθ' ἑτέρων* bilde eine eigenständige Informationseinheit, weshalb die in ihm enthaltene Negation durch das in der voranstehenden Satzeinheit enthaltende *μ[ὴ]* nicht aufgehoben werde, sondern ihre negierende Kraft beibehalte. Es sei also zu übersetzen „derjenige, der, wenn sich die Polis im Zustand der Stasis befindet, sich nicht mit Waffen in Bereitschaft hält, ohne dabei für eine der beiden Seiten Partei zu ergreifen ...“<sup>16</sup>

Die Verpflichtung, deren Missachtung der Gesetzgeber mit der Sanktion der Atimie belegt, liegt in dieser Deutung nicht darin, im Falle eines eskalierenden Konflikts innerhalb der Bürgerschaft für eine der beiden Seiten Partei zu ergreifen, sondern ganz im Gegenteil, sich von beiden gleichermaßen distanzierend eine Position der bewaffneten Bereitschaft einzunehmen.<sup>17</sup>

\*\*\*

Die Deutungen von Schmitz und Van 't Wout sind beide unter bestimmten Voraussetzungen denkmöglich, aber mit Problemen behaftet. Keine von ihnen kann, vom Wortlaut der zugrundegelegten Quellenstelle – [Aristot.] Ath. Pol. 8,5 – her betrachtet, als die dem unbefangenen Leser am nächsten liegenden Interpretation der be-

14. P. E. Van 't Wout, Solon's Law on *stasis*: Promoting active Neutrality, *Classical Quarterly* 60, 2010, 289-301.

15. zur einander verstärkenden Verbindung von Negationen s. R. Kühner/B. Gerth, Ausführliche Grammatik der Griechischen Sprache, Teil II, Bd. 2, Hannover <sup>3</sup>1904, 203-206 und E. Bornemann/E. Risch, Griechische Grammatik, Braunschweig <sup>2</sup>1978, 260f. (§ 252).

16. Van 't Wout (wie Anm. 14) 294f.

17. Van 't Wout (wie Anm. 14) 295 „The positive paradigm in this law is not to choose sides in a situation of *stasis*, but, on the contrary to take an armed stand in a position of neutrality, without siding with either party in the conflict“; ebd. 296 “those citizens who are not committed to either of two parties engaged in a conflict are required to take an active stance and display their readiness to undertake armed intervention to stop the conflict from escalating further. Ideally, this would not involve actually taking recourse to violence”

treffenden Passage gelten,<sup>18</sup> und beiden stehen auch von der sachkritischen Seite her Schwierigkeiten entgegen. Gegen das von Schmitz vorgebrachte Modell spricht die Überlegung, dass eine lediglich die Areopagiten betreffende Verpflichtung zur Stellungnahme im Stasisfall nicht wirklich als zweckmäßiges Mittel gegen eine tiefgreifende Spaltung innerhalb der Gesamtbürgerschaft gelten konnte. Die eigentliche Problematik wird bei einem aufgrund einer Tyrannisanklage gefällten Urteilsspruch des Areopags nicht so sehr in der Möglichkeit einer Enthaltung seitens eines Teils der urteilenden Areopagiten gelegen haben<sup>19</sup> als vielmehr in der Gefahr einer Nichtakzeptierung des gefällten Urteils durch die Masse der Anhänger der unterlegenen Partei.<sup>20</sup> Diese aber werden sich in ihrem Widerstand gegen ein als ungerecht empfundenes Urteil wohl kaum von der Zahl der abgegebenen Voten haben beeinflussen lassen.

Aber auch, wenn man das Schmitz'sche Modell grundsätzlich für akzeptabel hält, bliebe das Problem, wie eine im Urtext nur auf die

18. Im Falle von Schmitz' Deutung liegt die Schwierigkeit in seinem Verständnis des τίθεσθαι τὰ ὄπλα. S. kann anhand von Parallelstellen überzeugend darlegen, dass diese Phrase keineswegs im Sinne eines bewaffneten Eingreifens in einen gewaltsam eskalierten Konflikt verstanden werden muß, sondern auch eine engagierte Parteinahme in einem nichtmilitärischen Kontext bezeichnen kann (Schmitz [wie Anm. 8] 34-37). Ob sie aber auch, wie bei S.' Interpretation vorausgesetzt, als Bezeichnung für die Beteiligung an einer Abstimmung in einem gerichtlichen Verfahren verwendet werden konnte, scheint nicht so klar. M. E. hätte in diesem Fall für den Schöpfer des Stasisgesetzes eine speziell auf gerichtliche Entscheidungen bezügliche Formulierung wie z. B. εἰσφέρειν τὸν ψῆφον näher liegen müssen.

Gegen die von Van 't Wout vorgeschlagene Deutung der μ[ῆ] θῆται τὰ ὄπλα μηδὲ μεθ' ἑτέρων- Passage von [Aristot.] Ath. Pol. 8,5 wiederum spricht die Überlegung, dass das μηδὲ μεθ' ἑτέρων, wenn man es als eine von der voranstehenden Negation unabhängige „separate information unit“ (Van 't Wout [wie Anm. 14] 294) betrachten möchte, gewissermaßen in der Luft hängt; man vermißt eine Angabe, für wen oder für welche Sache die vom Gesetzgeber angesprochenen Personen Partei ergreifen sollen. Eine derartige nähere Bestimmung der Zielrichtung der durch die Metapher des τίθεσθαι τὰ ὄπλα bezeichneten Parteinahme ist nicht nur in den bei Schmitz für die Verwendung von ὄπλα τίθεσθαι gebotenen Belegstellen zu finden, sondern auch in den beiden von Van 't Wout zitierten Parallelstellen (Eur. Iph. A. 1426f. und Xen. an. 1,5,14) wird der Zweck der Aktion explizit formuliert. Neben dieser Überlegung fällt natürlich auch die Tatsache schwer ins Gewicht, dass antike Autoren wie Plutarch, Gellius und Cicero die Stelle im Sinne eines „für eine (beliebige) von beiden Seiten Partei ergreifen“ verstanden haben (s. o., S. 4 mit den Zitaten der relevanten Stellen in Anm. 3).

19. Erst recht nicht, falls die Urteilsfällung per Stimmstein erfolgte und der einzelne Areopagit somit die Möglichkeit hatte, sein Votum geheim zu halten (dass die Abstimmung des Areopags in Gerichtsentscheiden per Stimmstein erfolgte, dürfen wir im Hinblick auf die Analogie der späteren Bule der Fünfhundert [s. G. Busolt/H. Swoboda, Griechische Staatskunde II, München 1926, 1027] zumindest für möglich halten).

20. ein instruktives, allerdings nicht athenisches Beispiel für eine derartige Konstellation bietet der Fall des syrakusanischen ‚Tyrannisaspiranten‘ Tyndaridas bei Diod. 11,86,4f.

Areopagiten bezogene Regelung in der Überlieferung in eine alle Bürger betreffende Bestimmung umgedeutet werden konnte. Wir müssten daher in jedem Fall mit einer bereits in einem frühen Stadium der Überlieferung eingetretenen Verstümmelung oder Verzerrung des originalen Gesetzeswortlauts rechnen.

Bei der von Van 't Wout vertretenen Deutung besteht die sachliche Schwierigkeit in der politischen Konstellation, für die das Gesetz ihrer Meinung nach bestimmt gewesen ist. Nach dem von der Autorin vorgeschlagenen Deutungsmodell hätte der Gesetzgeber Solon eine *stasis*-Situation im Auge gehabt, bei der zwei ‚extremistische‘ Gruppen in Feindschaft gegeneinanderstehen, während der nicht in diese Umtriebe involvierte Teil der Bürgerschaft beiden radikalen Richtungen distanziert gegenübersteht und durch das Gesetz zu einer aktiven Parteinahme gegen deren Umsturzbestrebungen motiviert werden soll.

Selbst wenn wir für die solonische Periode Ansätze einer solchen Konstellation annehmen wollten,<sup>21</sup> fällt es schwer zu glauben, dass der Schöpfer eines Allgemeingültigkeit beanspruchenden *stasis*-Gesetzes die von ihm geschaffene Norm einzig auf diese sehr spezielle Ausprägung einer *stasis*-Situation zugeschnitten haben soll, nicht aber auf den alternativen (und sicherlich nicht weniger häufigen) Fall der Herausforderung der etablierten Regierungsgewalt durch bloß eine oppositionelle Bewegung. Darüber hinaus setzt in dem von Van 't Wout vorgeschlagenen Modell die Verpflichtung der „neutralen“ Bürger zum ὄπλα τίθεσθαι die Vorstellung einer gezielten Aktion zum Schutz der Polis vor den beiden Extremistengruppen voraus, einer Aktion, die zu ihrer Realisierung nicht nur der Einsatzbereitschaft der ὄπλα θέμενοι-Bürger, sondern auch einer organisierten Leitung und einer positiven Zielvorgabe bedurfte. Legt man Van 't Wouts Modell zugrunde, so konnte diese Leitung wohl nur von den regulären Organen der Polis (namentlich den Archonten) gestellt werden und die Zielvorgabe muss sicherlich in der Aufrechterhaltung der auf der Basis von Solons Gesetzen eingerichteten Staatsordnung bestanden haben. Man würde demgemäß erwarten, dass dies im Gesetzestext auch klar und eindeutig angesprochen wäre, etwa in der Form ὅς .... μὴ θῆται τὰ ὄπλα ὑπὲρ τῶν ἀρχόντων καὶ τῆς πολιτείας τῆς κατὰ τοὺς νόμους καθεστηκυίας. Eine solche klare Bestimmung fehlt aber nicht nur in der in der *Athenaion Politeia* gegebenen Form des Gesetzeswortlauts, sie kann auch in den von Cicero, Plutarch und Gellius benützten Ver-

21. Bekanntlich ist in der Überlieferung die für die nachsolonische Epoche bezeugte Spaltung der athenischen Bürgerschaft in die *στάσεις* der Παράλλοι, Πεδιακοί und Διάκριοι/Ἵπεράκριοι im Sinne eines Oligarchen/Gemäßigten/Demokraten-Schemas interpretiert worden ([Aristot.] *Ath. Pol.* 13,4; *Plut. Sol.* 13,2); allerdings dürfte diese Zuweisung der einzelnen Gruppen an bestimmte verfassungsideologische Richtungen aller Wahrscheinlichkeit nach eine anachronistische Verzerrung der im frühen sechsten Jahrhundert gegebenen Situation durch eine von den Verfassungsdebatten des späten 5. und des 4. Jh. geprägte Überlieferung darstellen, s. P.J. Rhodes, *A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia*, Oxford 1981, 185f. (s. ebd. 179 für weiteren Belege zu den genannten drei ‚Parteien‘ im Athen der Solonzeit).

sionen der Überlieferung<sup>22</sup> nicht enthalten gewesen sein, da ansonsten die von diesen Autoren gegebene und nach Van 't Wouts Ansicht auf einem Missverständnis beruhende<sup>23</sup> Deutung von vornherein unmöglich gewesen wäre.

Es zeigt sich also, dass sowohl die von Schmitz vertretene als auch die von Van 't Wout vorgebrachte Deutung mit den uns von der antiken Überlieferung gebotenen Nachrichten über das solonische Stasisgesetz letztendlich nur dann vereinbar sind, wenn wir die Annahme einer mehr oder minder gravierenden Textverderbnis oder zumindest den Ausfall entscheidender Partien des Gesetzeswortlauts zugrunde legen. Unabhängig von der Frage, wie man die genannten Deutungen aus sachkritischer Perspektive beurteilen möchte, kann m. E. die bloße Tatsache, dass zwei inhaltlich stark divergierende Interpretationen beide in ihren Konsequenzen auf das Vorliegen einer textlichen Korruptel in der Überlieferung des Gesetzeswortlauts hinauslaufen, als ein Indiz dafür gewertet werden, dass der Inhalt des Gesetzes in den uns zur Verfügung stehenden Quellen tatsächlich nicht in der Form wiedergegeben ist, die dem Wortlaut der ursprünglichen Gesetzesbestimmung (ob diese nun authentisch solonisch ist oder nicht) entsprochen hätte.

Angesichts dieser Sachlage kommen wir nicht umhin zuzugeben, dass jeder Versuch, den ursprünglichen Gesetzesinhalt zu rekonstruieren, von vornherein mit massiven Unsicherheiten belastet sein muss, dass aber, wenn man sich dennoch an einen derartigen Versuch wagt, sachkritischen Erwägungen größeres Gewicht zukommen muss als dem Wortlaut der überlieferten Quellenstellen. Hier ist m. E. die Überlegung entscheidend, dass ein Gesetzgeber, der die Bürgerschaft zum Eingreifen im Falle eines eskalierenden Parteienstreits verpflichten möchte, es mit Sicherheit nicht in das Belieben des Einzelnen stellen wird, welcher Seite er sich anschließen möchte, sondern den Adressaten des Gesetzes implizit oder explizit vorgeben wird, für welche – im Sinne des Gesetzgebers einzig legitime – Sache sie sich zu engagieren haben. Ein solcher Hintergrund ist auch für die ursprüngliche Fassung des solonischen Stasisgesetzes anzunehmen: seine Zweckbestimmung kann – ebenso wie bei den späteren vergleichbaren Gesetzen (s. u., S. 13–16) – nur darin bestanden haben, die Bürger zur Sicherung der gesetzlichen Ordnung der Polis gegen Umsturzversuche zu verpflichten. Das wird im ursprünglichen Gesetzestext entweder explizit ausgedrückt oder jedenfalls im Kontext des vollständigen Gesetzes unmissverständlich impliziert gewesen sein. Im Zusammenhang mit dieser positiv formulierten Verpflichtung zur Stellungnahme für die legitimierte Ordnung kann dann im Gesetz recht gut auch eine Atimidrohung gegen die  $\mu\eta\ \mu\epsilon\theta'\ \acute{\epsilon}\tau\acute{\epsilon}\rho\omega\nu\ \langle\acute{\omicron}\nu\tau\epsilon\varsigma\rangle$  – zu verstehen als ‚Drückeberger‘, die sich zwar nicht an den staatsfeindlichen Umtrieben der Umstürzler beteiligen, aber auch nicht an der Verteidigung des Staatswesens mitwirken wollten –, ausgesprochen gewesen sein.

22. Vgl. die relevanten Passagen der genannten Autoren o., S. 4f. mit Anm. 3–5.

23. Van 't Wout (wie Anm. 14) 296f.

Es ist gut vorstellbar, dass im weiteren Verlauf der Überlieferung dieser anzunehmende Zusammenhang insofern verlorengegangen ist, als in einem bestimmten Stadium nicht mehr der gesamte Gesetzesinhalt, sondern nur mehr die Atimiebestimmung rezipiert wurde, was dann zu dem in den späten Quellen vorherrschenden Missverständnis geführt hat, dass der Gesetzgeber es den Bürgern freigestellt habe, für welche Seite sie sich engagieren möchten.

Legt man diese Deutung zugrunde, so gewinnen wir ein Modell der Überlieferungsentwicklung, das einerseits verständlich macht, aufgrund welcher Irrtümer und Verzerrungen die paradoxe und unrealistische Deutung des Stasisgesetzes durch die kaiserzeitlichen Autoren zustande kommen konnte, zugleich aber für den ursprünglichen Gesetzestext einen Sinngehalt postuliert, der sich von der Sachlogik her ohne weiteres nachvollziehen lässt und in seiner Grundtendenz mit den für das Athen der klassischen Periode bezeugten Verfassungsschutzgesetzen (s. u., S. 13 ff.) vollkommen in Einklang steht.

Allerdings fällt mit dieser Deutung jene Argumentation weg, die gerade in der vermeintlichen Paradoxie des Gesetzesinhalts ein Indiz für die Authentizität des Gesetzes erkennen wollte.<sup>24</sup> Die Möglichkeit, dass hier eine tatsächlich auf Solon zurückgehende Gesetzesbestimmung vorliegt, bleibt offen, ebenso aber die Alternative, dass es sich um eine Erfindung späterer Generationen handeln könnte. In letzterem Fall hätten wir es wohl mit dem Produkt eines – vielleicht in der Umsturzperiode des späten 5. Jh. zu verortenden – politischen Publizisten zu tun, der einem von ihm entworfenen und auf die Bedürfnisse seiner Epoche gemünzten Gesetzeskonzept durch die Zuweisung an den legendären Gesetzgeber Solon gleichsam höhere Weihen verleihen wollte.

\*\*\*

Wie immer man die Frage nach der Glaubwürdigkeit des behaupteten solonischen Ursprungs des Stasisgesetzes auch beantworten möchte, es scheint jedenfalls fest zu stehen, dass ein derartiges Gesetz in Athen weder zu Solons Zeit noch in der darauffolgenden Epoche zu praktischer Wirkung gekommen ist.

Athen ist noch zu Solons Lebzeiten von einer Serie politischer Turbulenzen erschüttert worden, die sich durch gesetzgeberische Maßnahmen nicht eindämmen ließen und die schließlich in der dauerhaften Etablierung der Tyrannenherrschaft der Peisistratiden kulminierten. Als dann nach dem Sturz der Tyrannis im Jahre 510 die Stadt durch heftige Richtungskämpfe zwischen rivalisierenden Adelsfaktionen er-

---

24. vgl. o., S. 6 mit Anm. 7.

schüttert wurde, haben Verfassungsinstrumente bei der Bewältigung dieser Konflikte keine Rolle gespielt. Die Entscheidung fiel durch die bewaffnete Parteinahme der breiten Masse der Bürgerschaft für den Alkmeonidenführer Kleisthenes. Bekanntlich hat Kleisthenes die so errungene Vormachtstellung dazu genützt, das athenische Gemeinwesen einer grundlegenden Reform zu unterziehen, die schon in der Antike als der eigentliche Gründungsakt der ‚klassischen‘ Staatsform der Athener verstanden wurde, jener Staatsordnung, die in ihrer Anfangsphase wahrscheinlich als ‚Isonomia‘, ab der Mitte des 5. Jh. als ‚Demokratia‘ bezeichnet worden ist.<sup>25</sup>

Im Hinblick auf diese Vorgeschichte ist es nicht verwunderlich, dass man die neugeschaffene Ordnung zunächst vor allem durch eine möglichst scharfe Abgrenzung gegenüber dem als natürliches Feindbild der demokratischen Bürgergemeinde angesehenen Prinzip der Tyrannenherrschaft – worunter man jede Form von willkürlicher, gewaltsamer und ungesetzlicher Herrschaft verstand<sup>26</sup> – zu definieren suchte, und dass man sich bemühte, den aktiven Widerstand gegen eine solche Tyrannis zum legitimen Akt und sogar zur gesetzlichen Verpflichtung eines jeden Athener Bürgers zu erheben. Ausdrückliche Belege dafür haben wir aus den Krisenperioden von 411/410 und 337/336 in Form von Volks- bzw. Gesetzesbeschlüssen:

Bei dem früheren dieser Zeugnisse handelt es sich um einen im Kontext einer Gerichtsrede überlieferten Volksbeschluss aus dem Jahr 410 (Andokides, Über die Mysterien (or. 1) §§ 96-98):

*„Wenn einer in Athen die Demokratie beseitigt oder nach Beseitigung der Demokratie irgendeine Amtsfunktion ausübt, soll er als Feind aller Athener gelten und straflos getötet werden. Und sein Hab und Gut soll dem Staate verfallen sein, wobei ein Zehntel der Gottheit zufallen soll. Wer einen, der solches tut, tötet oder zu diesem Zweck mit anderen zusammenwirkt, soll als rein und frei von Sünde gelten.*

*Schwören sollen alle Athener auf makellose Opfertiere, nach Phylen und Demen geordnet, dass sie einen, der solches tut, töten werden. Die Eidesformel laute folgendermaßen:*

25. S. zu alledem neben den Überblicksdarstellungen von J. Bleicken (Die athenische Demokratie, Paderborn <sup>4</sup>1995, 40-48.519-524), M. Ostwald (in CAH <sup>2</sup>IV 303-333) und K.-W. Welwei (Das klassische Athen. Demokratie und Machtpolitik im 5. und 4. Jahrhundert, Darmstadt 1999, 1-23) insbesondere C. Meier, Die Entstehung des Politischen bei den Griechen, Frankfurt/M. 1980, 91-143 sowie Mario Rausch, Kleisthenes, Isagoras, der Rat und das Volk: die athenische Innenpolitik zwischen dem Sturz der Tyrannis und dem Jahr 507 v. Chr., Chiron 28, 1999, 355-369 und dens., Isonomia in Athen, Frankfurt/M. 1999, bes. 365-370).

26. Zu dieser umfassenden Verwendung des Tyrannisbegriffs s. H. Heftner, Oligarchen, Mesoï, Autokraten. Bemerkungen zur antidemokratischen Bewegung des späten 5. Jh. v. Chr. in Athen, Chiron 33, 2003, 10-13.

*’Töten werde ich, wenn es in meiner Macht steht, mit Tat oder Wort, mit Stimmstein oder eigener Hand, einen jeden, der in Athen die Demokratie abschaffen wird. Und wenn einer nach Abschaffung der Demokratie irgendeine Amtsfunktion ausübt, und wenn einer sich zum Tyrannen aufschwingt oder an der Einsetzung eines Tyrannen mitwirkt. Und wenn ein anderer [einen solchen Menschen] tötet, so will ich ihn gegenüber den Göttern und Daimonen für rein ansehen als einen, der einen Staatsfeind getötet hat. Und ich werde alles Hab und Gut des Getöteten konfiszieren und die Hälfte dem zuweisen, der ihn erschlagen hat ohne irgendetwas abzuziehen.*

*Wenn einer, der einen solchen tötet oder zu töten versucht, dabei ums Leben kommt, werde ich ihm und seinen Kindern ebenso wohlgesonnen sein wie dem Harmodios und Aristogeiton und ihren Nachkommen. Und alle Eide die in Athen oder im Heerlager oder anderswo gegen den Demos von Athen geschworen worden sind, löse ich und mache sie ungültig.’*

*Dies sollen alle Athener über makellosen Opfern beschwören als gesetzlichen Eid vor den Dionysien. Und man soll im Gebet für denjenigen, der den Eid in rechter Weise hält, viel Gutes erbitten, für den Eidbrüchigen aber, dass er und sein ganzes Geschlecht untergehen mögen.“<sup>27</sup>*

Der jüngere Text ist ein inschriftlich erhaltener Gesetzesbeschluss aus dem Jahr 336, der offensichtlich auf die – wirkliche oder vermeintliche – Gefahr der Errichtung einer durch den Rat vom Areopag gestützten Gewaltherrschaft reagiert (SEG 12,87, Z 7-22):

27. Ἐάν τις δημοκρατίαν καταλύη τὴν Ἀθήνησιν, ἢ ἀρχὴν τινα ἄρχη καταλελυμένης τῆς δημοκρατίας, πολέμιος ἔστω Ἀθηναίων καὶ νηποινεὶ τεθνάτω, καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ δημόσια ἔστω, καὶ τῆς θεοῦ τὸ ἐπιδέκατον· ὁ δὲ ἀποκτείνας τὸν ταῦτα ποιήσαντα καὶ ὁ συμβουλευσας ὅσιος ἔστω καὶ εὐαγής.

Ὅμοσαι δ’ Ἀθηναίους ἅπαντας καθ’ ἱερῶν τελείων, κατὰ φυλάς καὶ κατὰ δῆμους, ἀποκτενεῖν τὸν ταῦτα ποιήσαντα. Ὁ δὲ ὄρκος ἔστω ὅδε· „κτενῶ καὶ λόγῳ καὶ ἔργῳ καὶ ψήφῳ καὶ τῇ ἑμαυτοῦ χειρὶ, ἂν δυνατὸς ᾶ, ὅς ἂν καταλύσῃ τὴν δημοκρατίαν τὴν Ἀθήνησι. καὶ ἔάν τις ἄρξῃ τιν’ ἀρχὴν καταλελυμένης τῆς δημοκρατίας τὸ λοιπόν, καὶ ἔάν τις τυραννεῖν ἐπαναστῆ ἢ τὸν τύραννον συγκαταστήσῃ. Καὶ ἔάν τις ἄλλος ἀποκτείνῃ, ὅσιον αὐτὸν νομιῶ εἶ ναι καὶ πρὸς θεῶν καὶ δαιμόνων, ὡς πολέμιον κτείναντα τὸν Ἀθηναίων, καὶ τὰ κτήματα τοῦ ἀποθανόντος πάντα ἀποδόμενος ἀποδώσω τὰ ἡμίσεια τῷ ἀποκτείναντι, καὶ οὐκ ἀποστερήσω οὐδέν.

Ἐάν δέ τις κτείναν τινὰ τούτων ἀποθάνῃ ἢ ἐπιχειρῶν, εὖ ποιήσω αὐτὸν τε καὶ τοὺς παῖδας τοὺς ἐκείνου καθάπερ Ἀρμόδιόν τε καὶ Ἀριστογείτονα καὶ τοὺς ἀπογόνους αὐτῶν. Ὅποσοι δὲ ὄρκοι ὁμώνοται Ἀθήνησιν ἢ ἐν τῷ στρατοπέδῳ ἢ ἄλλοθί που ἐναντίοι τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων, λύω καὶ ἀφήμι.“

Ταῦτα δ’ ὁμοσάντων Ἀθηναῖοι πάντες καθ’ ἱερῶν τελείων, τὸν νόμιμον ὄρκον, πρὸ Διονυσίων· καὶ ἐπεύχεσθαι εὐορκοῦντι μὲν εἶναι πολλὰ καὶ ἀγαθὰ, ἐπιορκοῦντι δ’ ἐξώλῃ αὐτὸν εἶ ναι καὶ γένος.

„Wenn jemand sich gegen den Demos erhebt, um eine Tyrannis zu errichten oder bei der Errichtung einer Tyrannis mitwirkt oder den Demos von Athen oder die in Athen bestehende Demokratie stürzt – wer einen, der solches tut, tötet, soll für sündenfrei gelten. Und es soll, wenn der Demos oder die Demokratie entmachtet sind, den Ratsherrn des Rates vom Areopag nicht erlaubt sein, zum Areopag hinaufzugehen noch überhaupt zur Sitzung zusammenzutreten noch über irgendeine Sache zu beraten. Wenn aber einer von den Ratsherrn des Rats vom Areopag, nachdem der Demos oder die Demokratie in Athen entmachtet sind, zum Areopag hinaufgeht und an einer Sitzung teilnimmt und in irgendeiner Sache berät, so sollen er selbst und seine Nachkommen ehrlos sein und sein Besitz soll dem Staate verfallen, wobei ein Zehntel der Gottheit zukommen soll ....“<sup>28</sup>

In diesen Gesetzen finden wir keine Spur von der für das solonische Stasisgesetz behaupteten Freiheit des Bürgers, im Falle eines Bürgerzwists die zu unterstützende Richtung frei wählen zu können. In ihnen ist vielmehr die Verpflichtung eines jeden einzelnen konstatiert, für die Sache der legitimen – das hieß nunmehr eindeutig: der demokratischen – Ordnung einzutreten und den Umtrieben tyrannenfreundlicher Umstürzler Widerstand entgegenzusetzen. Bemerkenswert ist, dass die Tötung dieser Umstürzler im früheren der beiden Dekrete noch allen Bürgern als eidlich bekräftigte Pflicht auferlegt ist, im Beschluss von 336 hingegen nur die Legitimität und Straffreiheit einer solchen Aktion bekräftigt wird. Vielleicht können wir hier eine gewisse Lockerung der Anschauungen von den Pflichten des Einzelnen gegenüber seiner Polis erkennen.<sup>29</sup>

Klar war freilich in jedem Fall, dass die zitierten Beschlüsse zur Bewältigung einer bereits eskalierten Staatskrise gedacht waren, einer Umsturzsituation, in der die regulären Instrumente zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung bereits außer Kraft gesetzt sind, und in der – so ist realistischerweise anzunehmen – dementsprechend auch die Antityrannis-Beschlüsse selbst keine Rechtswirksamkeit *per se* mehr beanspru-

28. εἰάν τις ἐπαναστήι τῶι δήμῳ ἐπὶ τυραννίδι | ἢ τὴν τυραννίδα συνκαταστήσει ἢ τὸν δήμον τὸν Ἀθηναίων ἢ τὴν δημοκρατίαν τὴν Ἀθήνησιν | καταλύσει, ὃς ἂν τὸν τούτων τι ποιήσαντα ἀποκτείνῃ ὅσιος ἔστω μὴ ἐξεῖναι δὲ τῶν βουλευτῶν τῶν τῆς βουλῆς τῆς ἐξ Ἀρείου Πάγου καταλελυμένου τοῦ δήμου ἢ τῆς δημοκρατίας τῆς Ἀθήνησιν ἀνιέναι εἰς Ἄρειον Πάγον μηδὲ συνκαθίζειν ἐν τῶι συνεδρίῳ μηδὲ βουλεύειν μηδὲ περὶ ἑνός· εἰάν δὲ τις τοῦ δήμου ἢ τῆς δημοκρατίας καταλελυμένων τῶν Ἀθήνησιν ἀνίηι τῶν βουλευτῶν τῶν ἐξ Ἀρείου Πάγου εἰς Ἄρειον Πάγον ἢ συνκαθίζῃ ἐν τῶι συνεδρίῳ ἢ βουλευθῇ περὶ τίνος ἄτιμος ἔστω καὶ αὐτὸς καὶ γένος | τὸ ἐξ ἐκείνου καὶ ἡ οὐσία δημοσία ἔστω αὐτοῦ | καὶ τῆς θεοῦ τὸ ἐπιδέκατον ....

29. Vgl. dazu Bleicken (wie Anm. 25) 473-475 und 674f.; zu der generellen Problematik des Konzepts der Bürgerpflichten und ihrer Erzwingung durch die Gemeinschaft s. M. R. Christ, *The Bad Citizen in Classical Athens*, Cambridge 2006, 15-44, bes. 40-44, wo der Autor für das klassische Athen die Existenz gewisser Vorbehalte gegen den Einsatz nackter Zwangsgewalt zur Durchsetzung der Bürgerpflichten konstatiert.

chen können. So gesehen handelt es sich hier nicht eigentlich um Normen gültigen Gesetzesrechts als vielmehr um politische Deklarationen *pro futuro*, um an die demokratisch gesinnten Elemente der Bürgerschaft gerichtete Appelle, sich im Krisenfall in Eigeninitiative und mit bewaffneter Hand für die Prinzipien der legitimen Ordnung einzusetzen, vergleichbar vielleicht mit dem englischen ‚bond of association‘ von 1584.<sup>30</sup>

\*\*\*

Es lag auf der Hand, dass eine Krisensituation von der Art der in den zitierten Beschlüssen ins Auge gefassten eine Katastrophe darstellte, deren Eintritt man nach Kräften von vornherein zu vermeiden trachtete, indem man Maßnahmen traf, die geeignet schienen, die demokratische Ordnung in ihrem Bestand zu stärken und gegen Bedrohungen aller Art zu schützen.

Jeder Versuch, die diesbezüglichen Rechtsinstrumente in ihrer Gesamtheit zu behandeln, würde den Rahmen der gegenwärtigen Arbeit sprengen. Ich möchte mich auf zwei Institutionen konzentrieren, bei deren Zweckbestimmung wir eine deutliche Konfliktlösungskomponente erkennen können: den Ostrakismos und die graphé paranomon.

Der Ostrakismos, unter der Bezeichnung ‚Scherbengericht‘ einge-deutscht, ist erstmals im Jahre 487 zur Anwendung gekommen und wohl erst kurz zuvor eingeführt worden; die alternative Überlieferung, die seine Erfindung bereits dem Demokratiebegründer Kleisthenes zuschreiben möchte, ist aller Wahrscheinlichkeit nach irrig.<sup>31</sup>

Das Grundprinzip des Ostrakismos-Verfahrens bestand darin, dass die athenischen Bürger in einer allgemeinen Abstimmung den Namen eines Mitbürgers, den sie – aus welchen Gründen auch immer – aus dem Staate entfernt sehen wollten, auf eine Tonscherbe (griechisch Ostrakon) schreiben und diese Ostraka dann – in etwa den Stimmzetteln unserer Wahlen entsprechend – zur Abstimmung einbringen sollten. Der auf den Stimmscherben am häufigsten Genannte musste, wenn die Zahl der Stimmen ein Quorum von sechstausend überstieg, für zehn Jahre

30. Text abgedruckt in I. W. Archer / F. Douglas Price, *English Historical Documents* vol. V: 1558-1603, London u. a. 2011, S. 960-962 [Nr. 373]; s. dazu J. B. Black, *The Reign of Elizabeth 1558-1603*, Oxford 1959 [The Oxford History of England VIII], 377 und W. T. MacCaffrey, *Queen Elizabeth and the Making of Policy*, Princeton 1981, 479.

31. Für die Datierung der Einführung des Ostrakismos erst in den frühen 480er Jahren s. H. Taeuber in OT 1, 407-410 und H. Heftner, Überlegungen zum athenischen Ostrakismos, *Dike* 11, 2008, 91-93; für einen kleisthenischen Ursprung dagegen S. Forsdyke, *Exile, Ostracism, and Democracy. The Politics of Expulsion in Ancient Greece*, Princeton 2005, 281-284.

ins Exil gehen; er durfte allerdings sein Vermögen behalten und konnte von seinem Exilsort aus frei über seine Besitztümer und Einkünfte verfügen. Nach Ablauf der zehnjährigen Verbannungsdauer konnte er heimkehren und seinen Platz in der Bürgerschaft wieder einnehmen.<sup>32</sup>

Die Frage nach dem ursprünglichen Zweck des Ostrakismos und nach den politischen Hintergründen seiner Einführung hat in der Forschung zu intensiven Diskussionen Anlass gegeben, auf die einzugehen hier zu weit führen würde.<sup>33</sup> Im Hinblick auf unser Thema dürfen wir jedenfalls feststellen, dass schon in der Antike, mehr noch in der modernen Forschung, dem Ostrakismos die Funktion eines Mittels der politischen Konfliktlösung zuerkannt worden ist - genauer gesagt eines Instruments, dessen das Volk von Athen sich bedient habe, wenn ein Parteien- oder Richtungsstreit das öffentliche Leben zu lähmen drohte. Man hätte dann ein Scherbengericht abgehalten, um durch die Ostrakisierung eines der einander bekämpfenden Parteihäupter den Konflikt zur Entscheidung zu bringen.<sup>34</sup>

In der Tat haben sich im Laufe der Geschichte des Ostrakismos mehrmals Situationen ergeben, in denen das Scherbengericht eine derartige Funktion erfüllt zu haben scheint.

Den ersten derartigen Fall haben wir bereits im Jahre 482, als sich die damals angesetzte Ostrakismosabstimmung auf ein Duell zwischen Themistokles und Aristeidēs zuspitzte, das mit der Ostrakisierung des Letztgenannten endete und das, nach Meinung zahlreicher Forscher, zugleich auch die Entscheidung zugunsten des von Themistokles verfochtenen Flottenbauprogramms bedeutet haben soll.<sup>35</sup>

---

32. Schol. Aristoph. equ. 855; Philoch. FGrHist 328 F30; Plut. Arist. 7,5; Diod. 11,55,2 und 87,1; gute Zusammenfassungen der Eckpunkte des Verfahrens und der sich daran knüpfenden Forschungsprobleme bieten D. J. Phillips, Athenian Ostracism, in G. H. R. Horsley (Hg.), *Hellenika. Essays on Greek Politics and History*, North Ryde 1982, 22f. und S. Brenne, Ostraka and the Process of Ostrakophoria, in: W. Coulson u. a. (Hgg.) *The Archaeology of Athens and Attica under the Democracy*, Oxford 1994, 13-24.

33. Für einen Überblick über die divergierenden Positionen Forschung s. Phillips (wie Anm. 32) 23f. und jetzt Heftner (wie Anm. 31) 84-87, für einen Versuch zur kritischen Bewertung der verschiedenen Deutungen ebd. 87-104.

34. So bereits K. Lugebil (Über das Wesen und die historische Bedeutung des Ostrakismos in Athen, *Jb. f. Klass. Philologie Suppl.* 4, 1861, 125f. 158-160), der feststellte, dass der Ostrakismos in der Praxis dazu gedient habe, die Position des Parteiführers mit der jeweils größten Anhängerschaft zu stärken. In der neueren Forschung ist die Vorstellung von der Funktion des Ostrakismos als Mittel einer politischen Richtungsentscheidung vor allem im Zusammenhang mit konkreten Ostrakophorien vertreten worden, s. A. J. Podlecki, *The Life of Themistokles*, Montreal/London 1975, 9-12; A.R. Burn, *Persia and the Greeks*, London <sup>2</sup>1984, 291-293; D. Kagan, *The Peace of Nicias and the Sicilian Expedition*, Ithaca 1981, 114f.

35. Vgl. Beloch, *GG* <sup>2</sup>II 2, 141f.; A.R. Burn, *Persia and the Greeks*, London <sup>2</sup>1984, 291-293 und J. Hart, *Herodotus and Greek History*, London 1982, 144 und 203 Anm. 83; skeptisch dagegen Rhodes (wie Anm. 21) 280 und J.F. Lazenby, *The Defence of Greece* Warminster 1993, 83f.

Etwa zwanzig Jahre später haben wir dann die Ostrakisierung des Kimon, in der man ebenfalls die Entscheidung des Richtungsstreits zwischen diesem aristokratischen spartafreundlichen Staatsmann und den unter Ephialtes' Führung auf eine Demokratisierung und Abkehr vom Spartabündnis hinwirkenden Kräften hat erkennen wollen.<sup>36</sup>

In die späten 440er oder die frühen 430er Jahre fällt eine Scherbenabstimmung, die nach dem Zeugnis des Plutarch von Perikles als Richtungsentscheidung zwischen ihm und seinem Gegenspieler Thukydides, Sohn des Melesias, inszeniert wurde und die durch die Verbannung des letztgenannten die entscheidende Weichenstellung für Perikles' Vorherrschaft in der athenischen Politik mit sich gebracht habe.<sup>37</sup>

Die Intention einer konfliktlösenden Richtungsentscheidung hat man schließlich auch dem letzten athenischen Ostrakismos zuschreiben wollen, der im Jahre 416 oder 415<sup>38</sup> abgehalten wurde. Nach Meinung zahlreicher Forscher hätten sich die Athener von dem damaligen Scherbengericht eine endgültige Entscheidung des seit Jahren schwebenden Konflikts zwischen ihren führenden Staatsmännern Alkibiades und Nikias erhofft. Dass dann in Wirklichkeit keiner dieser beiden Haupt-Antagonisten, sondern der in mehrfacher Hinsicht als unpassendes Opfer empfundene Demagoge Hyperbolos dem Ostrakismos-Verdikt zum Opfer fiel, sei gewissermaßen als ‚Betriebsunfall‘ zu betrachten.<sup>39</sup>

Soweit die Aufzählung jener Ostrakismosfälle, die man als Belege für eine konfliktlösende Funktion dieser Institution geltend gemacht hat. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass diese Deutung zwar nicht ganz unbegründet ist, aber doch im einzelnen relativiert und qualifiziert werden muss:

Im Falle des Streits zwischen Themistokles und Aristeides muss die Entscheidung zur Durchführung des themistokleischen Flottenbauprogramms schon einige Zeit vor der Ostrakophorie des Jahres 482

36. S. G. Busolt, Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaeroneia III 1: Die Pentekontaëtie, Gotha 1897, 294f.; Beloch, GG <sup>2</sup>II 2 154f.; für die Datierung von Kimons Ostrakisierung s. M. Steinbrecher, Der Delisch-attische Seebund und die athenisch-spartanischen Beziehungen in der kimonischen Ära (ca. 478/7-462/1), Stuttgart 1985, 46-49 und A. Blamire, Plutarch. Life of Kimon, London 1989, 173f.

37. So schon bei Plutarch (Per. 14,3-4; vgl. Comp. Per.-Fab. max. 3,2f.); s. dazu Busolt GG (wie Anm. 36) 495f.; D. Kagan, Pericles of Athens and the Birth of Democracy, New York 1991, 107f.; D.M. Lewis, The Thirty Years Peace, CAH V<sup>2</sup>, 1992, 139-141 A. J. Podlecki, Pericles and his Circle, London 1998, 87 und G. A. Lehmann, Perikles. Staatsmann und Stratege im klassischen Athen, München 2008, 154-158.

38. Zu diesen Datierungsalternativen s. H. Heftner Zur Datierung der Ostrakisierung des Hyperbolos, RSA 30, 2000, 27-45.

39. So insbesondere D. Kagan, The Peace of Nicias and the Sicilian Expedition, Ithaca 1981, 143-147.

gefallen sein, da der Bau, die Ausrüstung und die Einübung jener gewaltigen Flottenstreitmacht, die Athen 480 zum Einsatz brachte, aller Wahrscheinlichkeit nach mehr als nur zwei Jahre in Anspruch genommen haben muss.<sup>40</sup>

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Ostrakisierung des Kimon. Sie stellte nur den finalen Akt des großen politischen Umschwungprozesses dar, der seinen Höhepunkt in der zum Nachteil des Areopags durchgeführten Verfassungsreform erreicht hatte, die Ephialtes bereits im Jahr vor dem Ostrakismos, während Kimon noch auf der Peloponnes kämpfte, durchgesetzt hatte.<sup>41</sup>

In beiden Fällen hat also der Ostrakismos nicht die Lösung des Konflikts bewirkt, sondern eine Entscheidung, die auf der sachlichen Ebene bereits gefallen war, durch die nachträgliche Eliminierung des Führers der sich als schwächer erweisenden Richtung besiegelt und bekräftigt.

Im Falle der Ostrakisierung des Periklesgegners Thukydides Melesiou hängt die politische Bewertung des Vorganges zu einem guten Teil vom jeweiligen Datierungsansatz ab,<sup>42</sup> aber selbst wenn man die in der älteren Forschung gängige Frühdatierung auf 443 v. Chr. zugrunde legt,<sup>43</sup> wird man davon auszugehen haben, dass sich die Dominanz des Perikles und der von ihm repräsentierten Richtung in der athenischen Politik damals zumindest bereits deutlich abzeichnete.<sup>44</sup> Also hat auch hier das Verfahren nicht so sehr der Entscheidungsfindung an sich gedient als vielmehr der Stabilisierung der Verhältnisse nach einer bereits gefällten Richtungsentscheidung. Der Vorkämpfer jener Richtung, die sich schon zuvor beim Sachentscheid als die potentiell stärkere erwiesen hatte, konnte durch die Entfernung seines führenden Gegenspielers und die dadurch aller Wahrscheinlichkeit nach bewirkte Einschüchterung anderer prominenter Widersacher vor oppositionellen Quertreibereien geschützt werden.

40. Ich verdanke diese Überlegung einem Hinweis meines Kollegen Hans Taeuber, dem an dieser Stelle herzlich gedankt sein soll.

41. Vgl. Welwei (wie Anm. 25) 93f.; gegen die in der Forschung gelegentlich vertretene Annahme, Ephialtes habe seine Reformgesetze erst nach der Ostrakisierung Kimons vor die Volksversammlung gebracht (s. z. B. Beloch, GG II 2, 197f., Walker in CAH [1<sup>st</sup> ed.] V, 467f., s. Blamire (wie Anm. 36) 161.

42. So P. Krentz, The Ostracism of Thoukydides, Son of Melesias, *Historia* 33, 1984, 499-504; s. dazu B. Eder in OT 1, 221 mit Lit.

43. die immerhin durch eine klare Aussage des Plutarch (Per. 16,3) gestützt ist, dazu Eder in OT 1, 221; man beachte allerdings den ebenfalls auf Plutarchs Äußerung gestützten etwas früheren Ansatz von Beloch, GG <sup>2</sup>II 1, 185 Anm. 3.

44. Als Indizien für die bereits vor 443 dominierende Stellung des Perikles in der athenischen Politik können wir die von ihm damals bereits durchgesetzten politischen Initiativen des Bürgerrechtsgesetzes und der ersten Phase des Bauprogrammes (dazu jetzt Lehmann [wie Anm. 37] 123-146.310-315), andererseits aus seiner Rolle als führender Stratege im Jahre 446 (dazu Podlecki [wie Anm. 37] 72-75.192f. und Lehmann [wie Anm. 37] 147-150.316f.) ansehen.

So gesehen, kann der Ostrakismos als ein Rechtsinstrument gewertet werden, das unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen eines mehrstufigen Konfliktlösungs- und Entscheidungsfindungsprozesses Anwendung finden konnte. Als das eigentliche Werkzeug der Entscheidungsfindung hingegen scheint er sich kaum jemals bewährt zu haben. Es ist wohl kein bloßer Zufall, dass der Ostrakismos gerade in dem Augenblick, in dem er eine solche Wirkung am ehesten hätte erzielen können, versagt hat: Im Jahre 416,<sup>45</sup> als die Kaltstellung entweder des Alkibiades oder des Nikias der athenischen Außenpolitik die dringend benötigte klare Linie hätte geben können und die Athener die Abhaltung eines Ostrakismos beschlossen, kam es stattdessen, wie schon erwähnt, zur Ostrakisierung des Demagogen Hyperbolos, dessen Entfernung zur Lösung der durch den Nikias-Alkibiades-Streit aufgeworfenen Probleme nichts beitrug.

Aus der Sicht vieler Forscher haben die Athener damals eine Chance vergeben, die drängendste außenpolitische Streitfrage in eindeutiger Weise zu lösen; ob die Zeitgenossen es schon so gesehen haben, ob etwa gar, wie man vermutet hat, ein Gefühl der Enttäuschung über die vergebene Chance der Grund war, dass die Athener den Ostrakismos nach 416 nicht mehr angewendet haben, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Jedenfalls aber endete mit diesem Jahr die Geschichte des Ostrakismos als eines Phänomens der athenischen Realpolitik, auch wenn die Institution weiterhin Bestandteil der athenischen Staats- und Rechtsordnung geblieben ist.<sup>46</sup>

Aufs Ganze gesehen wird man feststellen dürfen, dass der Ostrakismos in manchen Fällen als ein Mittel neben anderen zur Herbeiführung der Entscheidung in einer politischen Konfliktsituation wirksam geworden ist, dass er aber von Haus aus einem anderen Zweck gedient hat, nämlich der Disziplinierung der athenischen Oberschicht und der Sicherstellung ihrer Loyalität gegenüber dem Demos von Athen.<sup>47</sup> Allerdings war aber auch in dieser Hauptzielsetzung des Ostrakismos ein Aspekt des, um es mit einem modernen Modewort auszudrücken, ‚Konfliktmanagements‘ inbegriffen, insofern nämlich, als die bloße Möglichkeit des Ostrakisiert-Werdens für die politischen Führer Athens einen starken Ansporn zu systemkonformem Verhalten darstellen musste.

\*\*\*

45. Für die Wahrscheinlichkeit der Datierung dieser Ostrakophorie in dieses Jahr s. Heftner (wie Anm. 38) 40-45.

46. Zu den mit dem Ostrakismos des Hyperbolos verknüpften Problemen s. P. J. Rhodes, *The Ostracism of Hyperbolos*, in: R. Osborne/S. Hornblower (Hrsgg.), *Ritual, Finance, Politics. Athenian Democratic Accounts presented to D. Lewis*, Oxford 1995, 85-98 und H. Heftner, *Der Ostrakismos des Hyperbolos: Plutarch, Pseudo-Andokides und die Ostraka*, RhM 143, 2000, 32-59; zum Außer-Gebrauch-Kommen des Ostrakismos nach Hyperbolos' Ostrakisierung s. dens. (wie Anm. 31) 107-109 mit Weiterführender Literatur.

47. S. Heftner (wie Anm. 31) 101-104.

Wir werden auf diesen Aspekt der Wirkung des Ostrakismos als Disziplinierungsmittel noch einzugehen haben;<sup>48</sup> zunächst aber haben wir ein anderes athenisches Rechtsinstitut ins Auge zu fassen, das sich in seiner institutionellen Ausgestaltung deutlich vom Ostrakismos unterschied, das aber in der Praxis vielfach eine mit diesem vergleichbare Wirkung entfaltet hat. Es handelt sich um die sogenannte *graphe paranomon*, eingedeutscht auch als Paranomieklage bezeichnet, wörtlich übersetzt eine ‚Klage wegen Gesetzwidrigkeit‘.

Die *graphe paranomon* war eine gerichtliche Klage, die jeder Bürger gegen einen anderen, der im Rat oder in der Volksversammlung einen Antrag gestellt hatte, einbringen konnte, wenn ihm dieser Antrag gesetzwidrig erschien, d. h. wenn der Kläger der Meinung war, dass der betreffende Antrag in Widerspruch zu den Grundprinzipien des athenischen Normensystems stehe oder dass er auf formal unkorrekte Weise zustande gekommen sei.

Die Erhebung einer solchen Paranomieklage verhinderte die Rechtsgültigkeit des inkriminierten Antrags auch dann, wenn dieser bereits vom Volk beschlossen war und führte zu einem Prozess, bei dem ein Gerichtshof von mehreren Hundert, im Extremfall sogar mehr als tausend Geschworenen über die Statthaftigkeit der Klage bzw. die Legitimität des Antrages zu entscheiden hatte. Wurde der Klage stattgegeben, so war der bestrittene Antrag automatisch ungültig; der Antragsteller verfiel einer Strafe, die gemäß den für schätzbare Strafen geltenden Regeln (Abstimmung über Strafanträge des Klägers und des Beklagten) festgesetzt wurde.<sup>49</sup>

Die knappe Beschreibung des Verfahrens vermittelt bereits einen Eindruck von einer der Hauptfunktionen der *graphe paranomon*. Es liegt auf der Hand, dass mit ihr eine gewisse Kontrolle und Stabilisierung der gesetzgebenden Tätigkeit und der sonstigen Beschlussfassung der Volksversammlung bewirkt werden sollte.<sup>50</sup>

Von dieser offiziellen Funktion her gesehen, kann die *graphe paranomon* als Mittel zur Bewältigung politischer Konflikte und auch zur Vorbeugung gegen solche gewertet werden. Indem sie der Öffentlichkeit ein Mittel in die Hand gab, von ihrem Inhalt oder von der Art des Zustandekommens her anfechtbare Entscheidungen einer

---

48. S. u., S. 24 und 26.

49. Zur *graphe paranomon* allgemein s. J. H. Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren, Bd. I-III, Leipzig 1905-1915, 383-387; Busolt/Swoboda 895f. und 1014f.; H. J. Wolff, „Normenkontrolle“ und Gesetzesbegriff in der attischen Demokratie, Heidelberg 1970; M. H. Hansen, The Sovereignty of the People's Court in Athens in the Fourth Century B. C. and the Public Action against Unconstitutional Proposals, Odense 1974, 28-65; J. Bleicken, Verfassungsschutz im demokratischen Athen, Hermes 112, 1984 390-393 (vgl. dens. [wie Anm. 25] 386).

50. Dazu besonders Wolff (wie Anm. 49) 22-25 und Hansen (wie Anm. 49) *passim* bes. 49-61.

Überprüfung zu unterziehen, diene sie dazu, die ‚Qualität‘ der politischen Entscheidungsfindung zu stärken. Sie sollte sicherstellen, dass rechtsgültige Beschlüsse nicht aufgrund einer Augenblicksstimmung zustande kamen, sondern sich durch das gerichtliche Prüfverfahren als grundsätzlich akzeptabel und rechtskonform erweisen mussten. Es liegt auf der Hand, dass die graphe paranomon diese Wirkung nicht nur im Falle ihrer tatsächlichen Anwendung, sondern auch präventiv entfalten konnte: Indem sie die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen fragwürdige Beschlüsse in den Raum stellte, motivierte sie potentielle Antragsteller von vornherein dazu, in ihren Initiativen auf die Grundprinzipien der Rechtsordnung und die Rechtfertigbarkeit ihrer Anträge Rücksicht zu nehmen; sie wirkte somit schon durch ihre bloße Existenz auf eine möglichst solide Legitimierung aller Volksbeschlüsse hin.

Da die Inkraftsetzung schlecht legitimierter und daher anfechtbarer Volksbeschlüsse zweifellos das Potential zur Entfaltung eines den Rechtsfrieden in der Gemeinde belastenden oder gar gefährdenden Konflikts in sich trug, können wir einem Rechtsinstitut, das dieser Gefahr entgegenwirkte, jedenfalls die Funktion der Konfliktverhinderung zuerkennen.

Das einfachste Mittel zur Korrektur anfechtbarer Beschlüsse hätte natürlich darin gelegen, das betreffende Dekret auf einer der folgenden Versammlungen durch den Beschluss einer alternativen Regelung des Sachverhalts aufzuheben und zu ersetzen; das ist zweifellos auch oft genug so gehandhabt worden (man denke etwa an die berühmte Mytilenedebatte des Jahres 427<sup>51</sup>), aber ein solch direktes Vorgehen trug die Gefahr in sich, den Konflikt erst recht eskalieren zu lassen.

Durch die Schaffung der graphe paranomon, bei der die Entscheidung über die Legitimität von Volksbeschlüssen einer gerichtlichen Instanz überwiesen wurde, war die Möglichkeit gegeben, die sich an dieser Frage nach der Rechtmäßigkeit bestimmter Volksbeschlüsse entzündenden Konflikte in die Bahn eines regulären Gerichtsverfahrens zu kanalisieren, somit einerseits den Gang des Konflikts zu entschärfen als auch der schließlich gefällten Entscheidung eine solidere Legitimität zu verschaffen.

Die graphe paranomon kann daher als Mittel der Konfliktprävention und Konfliktregelung verstanden werden, nicht im Sinne einer für den Fall der krisenhaften Eskalation gedachten ultima ratio (dafür gab es die Stasisgesetze), wohl aber als ein im regulären demokratischen Entscheidungsprozess permanent wirksames Korrektiv potentieller Konfliktpunkte.

\*\*\*

---

51. Thuk. 3,36,1-49,1.

Im Gegensatz zum Ostrakismos ist die *graphe paranomon* zumindest zeitweise sehr häufig zur Anwendung gekommen. Illustrativ ist diesem Zusammenhang das Beispiel des in der ersten Hälfte des 4. Jh. v. Chr. tätigen Staatsmannes Aristophon, der sich rühmen konnte, er sei im Laufe seiner langen politischen Laufbahn nicht weniger als fünfundsiebzig Mal von einer Anklage wegen *graphe paranomon* freigesprochen worden.<sup>52</sup> Das war sicherlich ein Extremfall, aber man kann generell doch von einer häufigen Anwendung der *Paranomieklage* ausgehen; in der Forschung hat man mit gutem Grund vermutet, dass die meisten athenischen Politiker jener Epoche während ihrer aktiven Laufbahn mindestens einmal von einer derartigen Anklage betroffen waren.<sup>53</sup>

Im Hinblick auf die im Vorigen ausgeführte Zweckbestimmung der *graphe paranomon* müsste man annehmen, dass sie vor allem dann zur Anwendung kam, wenn es darum ging, einen Beschluss von langfristiger Wirkung und großer inhaltlicher Bedeutung für das rechtliche und staatliche Leben der Bürgerschaft zu überprüfen. Das ist auch tatsächlich des öfteren der Fall gewesen, ich nenne als Beispiel nur einen *graphe paranomon*-Prozess, durch den im Jahre 349/8 ein Beschluss zu Fall gebracht wurde, der der Volksversammlung – im Gegensatz zu den bis dahin geltenden Regeln – die freie Entscheidung über die Verwendung von Budgetüberschüssen eingeräumt hätte.<sup>54</sup>

Grundlegende Bedeutung für das Gemeinwohl kann man sicherlich auch jenen Anwendungen der *graphe paranomon* zuerkennen, bei denen es darum ging, mit ihrer Hilfe den einzelnen Bürger gegen willkürliches Vorgehen der Staatsautorität zu schützen, wie z. B. der Versuch eines gewissen Euryptolemos im Jahre 406 v. Chr., die gesetzeswidrige kollektive Anklage gegen die Strategen der Arginusenschlacht zu verhindern – ein Versuch, der allerdings an der damals herrschenden allgemeinen Hysterie gescheitert ist.<sup>55</sup>

Auf der anderen Seite haben wir eine Vielzahl von Fällen, in denen eine *Paranomieklage* gegen den Beschluss zur Ehrung eines verdien-

52. Aischin. or. 3, 194 Ἐτόλμα δ' ἐν ὑμῖν ποτε σεμνύνεσθαι Ἀριστοφῶν ἐκεῖνος ὁ Ἀζηνιεὺς λέγων ὅτι γραφὰς παρανόμων ἀπέφυγεν ἑβδομήκοντα καὶ πέντε.

53. Hansen (wie Anm. 49) 25f.

54. Demosth. or. 59,4-8, dazu Hansen (wie Anm. 49) 34. als weitere Beispiele für die Erhebung von *γραφὰι παρανόμων* in Angelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit könnte man etwa die von Archinos 403 oder bald danach gegen Thrasybulos' Antrag auf die Verleihung des Bürgerrechts für die Pylekämpfer erhobene Klage (Aischin. or. 3,195; Aristot. Ath. Pol. 40,2; weitere Belege bei Hansen [wie Anm. 49] 29f.) oder auch die gegen die nach der Niederlage von Chaironeia von Hypereides beantragten Notstandsmaßnahmen gerichtete Klage (Demosth. or. 26,11; vgl. Lykurg. or. 1,36f.41; weitere Belege bei Hansen [wie Anm. 49] 36f.) anführen; für diese und weitere gesicherte oder zumindest mögliche Beispielfälle dieser Kategorie s. Hansen ebd. S. 28-43, Nr. 4-5.10-11.17-18.21-22.24-25.27.35.38.

55. Xen. hell. 1,7,12f.; weitere Belege bei Hansen (wie Anm. 49) 28f.; für weitere Beispielfälle dieser Kategorie s. Hansen ebd. S. 28-43, Nr. 1.3.13.29.

ten Bürgers oder auswärtigen Staatsmannes gerichtet war.<sup>56</sup> In diesen Fällen wurden die Gerichte also nicht zur Verhinderung eines tief in die Interessen des Gemeinwesens einschneidenden Beschlusses bemüht, sondern um einem im wesentlichen bloß demonstrativen Akt wie es ein Ehrendekret eben war, mit einer konträren Demonstration zu begegnen und dabei den Gerichtshof zur Bühne für die Entfaltung rhetorischer Virtuosität zu machen. Die Häufigkeit derartiger Anwendungsfälle wirft die Frage auf, ob und wieweit die *graphe paranomon* in ihrer praktischen Anwendung ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet worden ist, eine Frage, die uns noch beschäftigen wird.<sup>57</sup> Zunächst aber wollen wir dieses Rechtsinstitut einem detaillierteren Vergleich mit dem Ostrakismos unterziehen:

\*\*\*

Der Vergleich des Ostrakismos mit der *graphe paranomon* ergibt trotz aller unleugbaren Unterschiede gerade im Hinblick auf unser Thema einige bedeutsame Gemeinsamkeiten.

Zunächst waren beide Verfahren in der Praxis gegen die maßgeblichen Protagonisten der athenischen Politik und des öffentlichen Lebens gerichtet; beide gaben den Bürgern die Möglichkeit, die Akteure des politischen Lebens auch dann für ihr öffentliches Wirken haftbar zu machen, wenn diese kein rechenschaftspflichtiges Amt bekleideten.

Zwangsläufig muss die bloße Existenz dieser Sanktionsmittel einen fühlbaren Druck auf die politischen Protagonisten ausgeübt haben, ihre allfälligen Rivalitäten und Konkurrenzkämpfe nicht bis zu jenem Grad eskalieren zu lassen, der es den Bürgern geraten scheinen ließ, diese Rechtsmittel zum Einsatz zu bringen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, konnten sowohl der Ostrakismos als auch die *graphe paranomon* als wirksame Mittel zur Konfliktprävention gelten.

Beide Institutionen haben weiters in gewissem Sinne als Korrektive des gewöhnlichen Entscheidungsverfahrens der Volksversammlung fungiert, und sie waren in dieser Funktion durch elaborierte Verfahrensregeln gekennzeichnet: Beim Ostrakismos lagen diese in der Vorgabe des Abstimmendenquorums und in der Schriftlichkeit des

56. Der berühmteste Fall ist wohl die im 330 verhandelte Klage des Aischines gegen Ktesiphons Antrag zur Verleihung eines Ehrenkranzes an Demosthenes (Aischin. or. 3; Demosth. or. 18; s. dazu u., S. 29-31; weitere Beispiele für diese Kategorie bietet Hansen (wie Anm. 49) S. 28-43, Nr. 2.7-9.12.14-16.23.26.28.30-32.34.36.39.

57. s. u., S. 28-31.

Verfahrens, bei der *graphe paranomon* in der Vorschrift eines gerichtsförmlichen Verfahrens vor einem aus vereidigten Geschworenenrichtern zusammengesetzten Gerichtshof.

Man darf hierin wohl den Wunsch des Gesetzgebers erkennen, konfliktträchtige politische Entscheidungen solide zu untermauern und zu legitimieren, indem man für sie ein besonders hohes Maß an Qualität der Entscheidungsfindung sicherzustellen versuchte.

Offenkundig ist dabei das Eingeständnis impliziert, dass der reguläre Weg der Entscheidungsfindung in der Volksversammlung zu nicht hinreichend qualifizierten oder sonstwie verbesserungswürdigen Beschlüssen führen könnte; und man könnte daher versucht sein, hinter den genannten Regelungen gewisse Vorbehalte gegen das Prinzip der demokratischen Volkssouveränität zu erkennen. In der Tat haben sich in der Forschung Stimmen erhoben, die in manchen athenischen Regelungen und Institutionen, insbesondere aber in der *graphe paranomon*, den Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens gegen die Entscheidungsfähigkeit des in der Ekklesie versammelten Volkes erkennen möchten: In diesem Sinne hat zum Beispiel Hans Julius Wolff die *graphe paranomon* als Mittel zum Schutz der „in positiven Gesetzen niedergelegten Ordnung“ gegen „leichtfertigen Missbrauch“ der Souveränität des *Demos* gewertet;<sup>58</sup> auch Jochen Bleicken spricht in diesem Zusammenhang von einer Selbstbindung des *Demos*, der seiner eigenen Urteilsfähigkeit misstraut und zum Schutze der Rechtsordnung der eigenen Allmacht Zügel angelegt habe.<sup>59</sup>

Meines Erachtens muss man aus der Tatsache, dass die Athener die Schaffung von Sicherungsmaßnahmen gegen verfehlte oder nicht hinreichend legitimierte Entscheidungen für nötig hielten, nicht zwangsläufig auf einen Zweifel am Prinzip der demokratischen Mehrheitsentscheidung als solchem schließen. Ganz im Gegenteil lassen sich die auf eine bessere Absicherung politischer Entscheidungen abzielenden Maßnahmen sogar als Bekräftigung des demokratischen Systems der Entscheidungsfindung verstehen, nämlich als Versuche, einige Hemmnisse, die sich bei seiner Umsetzung in die Praxis bemerkbar machten, in einer mit dem demokratischen Gedanken vereinbaren Weise zu bewältigen. In dem direkt-demokratischen Entscheidungssystem der Athener mit seinen relativ häufig zusammentretenden Volksversammlungen war es unvermeidlich, dass viele, auch wichtige, Beschlüsse auf schwach besuchten Versammlungen gefällt wurden, die nicht wirklich als repräsentativ gelten konnten. Wenn nun, wie beim *Ostrakismos*, Schritte gesetzt wurden, die die Beteiligung einer hinreichend großen Bürgerzahl an der Abstimmung sichern sollten oder wenn, wie bei der *graphe paranomon*, die von der Ekklesie gefällte Entscheidung einer Prüfung durch ein nach dem Zufallsprinzip

58. Wolff (wie Anm. 49) 79; für eine ausführliche Begründung der in dieser resümierenden Feststellung pointiert zusammengefassten Deutung s. ebd. 12-28, bes. 22-24.

59. Bleicken (wie Anm. 49) 395f.

der Erlösung zusammengestelltes Volksgericht – das von den Athenern nicht als eigene Körperschaft, sondern als repräsentativer Teil des Gesamt-Demos verstanden wurde<sup>60</sup> – unterworfen wurde, ließen sich solche Regelungen mit Fug und Recht als Versuche zur Stärkung gerade der genuin demokratischen Legitimation der betreffenden Entscheidungen verstehen.

\*\*\*

Während wir gemäß den voranstehenden Überlegungen zwischen dem Ostrakismos und der *graphe paranomon* hinsichtlich der Zielsetzung und des Verhältnisses zum regulären demokratischen Prozess deutliche Gemeinsamkeiten erkennen können, lässt sich im Gegenzug im Verfahrenstechnischen ein gravierender Unterschied erkennen – ein Unterschied, der für die praktische Anwendung der beiden Rechtsinstrumente bestimmend geworden ist.

Vom Ablauf des Verfahrens her gesehen stellte der Ostrakismos eine Art Wahlgang unter negativen Vorzeichen dar, eine Wahl mit offenem ‚Kandidaten‘-Feld, bei der in der Theorie jeder beliebige Athener dem Verbannungsvotum der Mitbürger zum Opfer fallen konnte.<sup>61</sup> War einmal die Entscheidung zur Abhaltung eines Scherbengerichts gefallen, so stand jeder einigermaßen prominente Politiker auf dem Prüfstand, und die allfällige Hoffnung, einen lästigen Widersacher durch das Scherbenvotum entfernt zu sehen, wurde durch die Gefahr aufgewogen, dass man selbst dem Verdikt der Stimmbürger zum Opfer fallen könnte. Es lag daher im Interesse aller an der aktiven Gestaltung politischer Entscheidungen beteiligten Staatsmänner, ihre Konflikte in konstruktiver Weise zu bewältigen und es nicht zu einer Krise kommen zu lassen, die in den Augen der Volksmehrheit einen Ostrakismos als notwendig hätte erscheinen lassen.

Im Gegensatz dazu war die *graphe paranomon* ein reguläres Gerichtsverfahren, bei dem ein namentlich bezeichneter Politiker vor Gericht gezogen und für eine konkrete Aktion haftbar gemacht wurde. Der Angeklagte trug ein hohes Prozessrisiko, denn das im Verurteilungsfall festzusetzende Strafmaß konnte bei einer Geldbuße existenzbedrohende Dimensionen erreichen; sogar die Verhängung der

60. S. dazu besonders Bleicken (wie Anm. 25) 267f. sowie die ebenso treffende wie pointierte Charakteristik desselben Autors (wie Anm. 49) 394 „Die Athener haben denn auch die großen Dikasterien, die bei öffentlichen Prozessen 501, 1001 oder mehr Richter zählten, eher als das richtende Volk selbst aufgefasst, gleichsam als das Volk in einem anderen Aggregatzustand“; für eine divergierende Einschätzung s. jedoch Hansen (wie Anm. 49) 15-21.

61. S. dazu Heftner (wie Anm. 31) 80 und 101f.

Todesstrafe war möglich.<sup>62</sup> Der Ankläger hingegen riskierte vergleichsweise wenig, sofern es ihm nur gelang, mindestens ein Fünftel der Geschworenen von der Berechtigung seiner Klage zu überzeugen.<sup>63</sup> Unter diesen Umständen war die Verlockung groß, die Gesetzwidrigkeitsklage als Waffe im Kampf gegen politische Konkurrenten einzusetzen. Wir haben schon gesehen, dass sie zumindest im 4. Jahrhundert auch tatsächlich in diesem Sinne recht häufig zur Anwendung gekommen ist, während der Ostrakismos zu dieser Zeit zwar nicht formell abgeschafft, aber nach dem als unbefriedigend empfundenen Ausgang der Ostrakophorie von 416 in der Praxis nicht mehr angewendet wurde (o., S. 20). Diese Tatsache ist in der Forschung nicht unbeachtet geblieben und hat zu der mehrfach geäußerten Vermutung Anlass gegeben, dass die *graphe paranomon* einen Ersatz für den Ostrakismos gebildet habe.<sup>64</sup> Diese Hypothese hat viel für sich, sie darf uns nur nicht zu der Vorstellung verleiten, die *graphe paranomon* sei von den Athenern erst zu diesem Zweck eigens geschaffen worden: ihre Existenz reicht, auch wenn der früheste überlieferte [datierbare] Anwendungsfall erst im Jahre 415 belegt ist,<sup>65</sup> aller Wahrscheinlichkeit nach zumindest ins dritte Viertel des fünften Jahrhunderts zurück,<sup>66</sup> in eine Epoche also, in der der Ostrakismos noch in voller Geltung stand.

Die ‚Ersetzung‘ des Ostrakismos durch die *graphe paranomon* und andere gerichtliche Verfahren ist demnach nicht als bewusste Entscheidung der Athener zu denken, sie hat sich mehr oder weniger unbewusst aus der Entwicklung der politischen Verhältnisse in Athen ergeben, insofern als die politische Praxis gezeigt hatte, dass viele der Wirkungen, die man durch den Ostrakismos zu erreichen gehofft hatte, sich mit geringerem Aufwand und größerer Zielgenauigkeit mittels eines gerichtlichen Verfahrens erzielen ließen. Allerdings haben

62. S. dazu Lipsius (wie Anm. 49) 396 mit Belegen in Anm. 79-81.

63. Für das Prozessrisiko eines Anklägers, der weniger als ein Fünftel der Richterstimmen für sich gewinnen konnte, s. Lipsius (wie Anm. 49) 449f. und 940f.; Busolt/Swoboda 1164f.; R. J. Bonner/G. Smith, *The Administration of Justice from Homer to Aristotle II*, Chicago 1938, 56f.

64. S. etwa J. T. Roberts, *Accountability in Athenian Government*, Madison/W. 1982, 153f.; H.B. Mattingly, *The Practice of Ostracism at Athens*, *Antichthon* 25, 1991, 25; und M. H. Hansen, *The Athenian Democracy in the Age of Demosthenes*, Oxford 1991, 205.

65. Andok. 1,17.22; dazu Hansen (wie Anm. 49) 28; man beachte, dass nach [Plut.] vit. Antiph. = mor. 833d der Redner Antiphon in einem *graphe paranomon*-Prozess gegen den Strategen Demosthenes aufgetreten sein soll, ein Ereignis, das im Hinblick auf die Lebensdaten des Angeklagten vor das Frühjahr 413 datiert werden muss und daher möglicherweise den frühesten überlieferten Anwendungsfall der *graphe paranomon* darstellt.

66. Zur Problematik der Datierung der Einführung der *graphe paranomon* s. Busolt/Sowboda 895f., die für eine Einführung im Zuge von Ephialtes' Reformen 462/461 plädieren und Wolff (wie Anm. 49) 18-22, der aus allgemeinen-historischen Erwägungen einen bald nach dem Tod des Perikles liegenden Einführungszeitpunkt für wahrscheinlich hält (akzeptiert u. a. von G. Thür, *Paranomon graphe*, DNP 9, 2000, 321).

ebendiese Vorzüge des graphe paranomon-Verfahrens dann dazu geführt, dass die Gesetzwidrigkeitsklage, wie bereits erwähnt, in einer solchen Häufigkeit zur Anwendung gekommen ist, dass man sich fragen kann, ob dieser abundante Gebrauch von der Sache her wirklich in allen Fällen als gerechtfertigt gelten konnte.

\*\*\*

Dies führt uns zu einer generellen Frage, die den Abschluss unserer Untersuchung bilden soll: Wie war es um die praktische Wirkung von Ostrakismos und graphe paranomon bestellt? Sind die beiden Institutionen ihrer Zweckbestimmung gerecht geworden? Haben sie die an sie gerichteten Erwartungen erfüllt?

Soweit es den Ostrakismos betrifft, hat es schon in der antiken Überlieferung nicht an Stimmen gefehlt, die den Nutzen und die Berechtigung der Institution in Abrede stellten. Bei der Mehrzahl dieser Kritiker handelt es sich um Fürsprecher jener Aristokratenkreise, die sich in erster Linie von der Gefahr des Ostrakisiert-Werdens bedroht fühlen mussten;<sup>67</sup> ihr Urteil wird daher von Parteilichkeit getrübt sein. Aber auch Aristoteles, der in seinen *Politika* den Ostrakismos objektiv zu analysieren versucht und ihm „eine gewisse Berechtigung“ zuerkennt, stellt fest, dass das Scherbengericht in der Praxis nicht seinem eigentlichen Zweck gemäß, sondern als Mittel des Parteikampfes verwendet wurde.<sup>68</sup>

Die breite Masse der Athener, die den Ostrakismos als Mittel zur Disziplinierung ihrer politischen Führungsschicht zu schätzen wusste, wird dies zunächst natürlich anders gesehen haben, aber das Außer-Gebrauch-Kommen des Scherbengerichts nach 416 spricht dafür, dass die Zweifel an der Praktikabilität dieses Instruments innerhalb der Bürgerschaft mehrheitsfähig geworden sein dürften, auch wenn man – aus Gründen der politischen Symbolik, vielleicht auch wegen der erhofften Abschreckungswirkung –, die Institution selbst beibehielt.

Umso häufiger hat man sich im 4. Jh. der graphe paranomon bedient, und ich habe bereits Gelegenheit gehabt, anzudeuten, dass die abundante Anwendung dieses Rechtsinstruments Wirkungen nach

67. Für die vom Aristokratenstandpunkt geäußerte Kritik am Ostrakismos in der vorhellenistischen Überlieferung s. W. Scheidel in OT 1, 491f. und 494. Bei den späteren Autoren findet sich diese Position am deutlichsten in einigen der zahlreichen ostrakismosrelevanten Passagen bei Plutarch (*Plut. Arist.* 1,7 und 7,2; *Them.* 22,4f.; *Nik.* 11,1 [vgl. ebd. 6,1]) zum Ausdruck gebracht.

68. *Aristot. Pol.* 3, 1284b15-19, dazu W. Hameter in OT 1, 430f.; vgl. H. Heftner ebd. 444f.

sich zog, die eher geeignet waren, politische Konflikte anzuzünden als sie zu lösen.

Da bei der *graphē paranomon*, wie schon erwähnt, im Falle einer Verurteilung nicht nur der als gesetzwidrig erkannte Antrag ungültig wurde, sondern auch dessen Urheber einer Strafsanktion verfiel, überdies die Regel bestand, dass eine dreimalige Verurteilung aufgrund einer *graphē paranomon* automatisch den Verlust der politischen Rechte zur Folge hatte,<sup>69</sup> bot sich die *Paranomieklage* für die im Konkurrenzkampf um Ämter und Einfluss stehenden athenischen Politiker als ein probates Mittel an, politische Gegner kaltzustellen; und sie ist auch in diesem Sinne angewendet worden.

Dies zeigt sich am deutlichsten an den schon erwähnten Fällen, in denen nicht eine die vitalen Interessen des Gemeinwesens berührende Maßnahme, sondern ein Ehrenbeschluss zum Anlass für eine *graphē paranomon* genommen wurde.

Diese Verwendung einer Klage, die als Mittel zum Schutz eines hohen Rechtsguts – der Gesetzlichkeit – gedacht war, als Waffe im Kampf der politischen Symbole und Parolen wird uns wohl als Zweckentfremdung und Missbrauch erscheinen, und das mit Recht. Zuzugeben ist allerdings, dass die Athener selbst es ganz offenkundig nicht so gesehen haben.

Hätten sie die massenhafte Anwendung der *graphē paranomon* als Missbrauch verstanden, so wären entweder die auf die Einbringung dieser Klage bezogenen Gesetzesbestimmungen abgeändert worden oder ein Auftreten als Ankläger in ‚Bagatellfällen‘ sozial geächtet gewesen. Beides war offensichtlich nicht der Fall, und daran zeigt sich dass der Einsatz eines Gerichtshofes als Tribüne politischer Wertedebatten und auch politischer Verdrängungskämpfe vom athenischen Publikum als zweckmäßig empfunden wurde. Anscheinend haben die Athener die mit der *graphē paranomon* gebotene Chance, grundlegende Streitfragen der Politik einem gerichtsförmlichen Verfahren zu unterziehen, vor allem aber die Möglichkeit, die politischen Wortführer ihrer Gemeinde für ihre Initiativen persönlich haftbar zu machen, zu schätzen gewusst und eifrigen Gebrauch davon gemacht.

In welchem Ausmaß in den so zustande gekommenen Prozessen die politischen Kriterien bei der Urteilsfindung gegenüber den rechtlichen das Übergewicht hatten, zeigt vielleicht am deutlichsten das Beispiel des berühmtesten aller *graphē paranomon*-Fälle, jenes Prozesses, den der Redner Aischines im Jahre 330 gegen einen Politiker namens Ktesiphon geführt hat, der seinerzeit beantragt hatte, Aischines' großen Rivalen Demosthenes mit einem Ehrenkranz auszuzeichnen.<sup>70</sup>

---

69. s. Lipsius (wie Anm. 49) 396 mit Belegen in Anm. 81 und Busolt/Swoboda 951 mit Anm. 4.

70. Aischin. or. 3; Demosth. or. 18; weitere Belege bei Hansen (wie Anm. 49)

Sowohl in der Anklage des Aischines als auch und insbesondere in der von Demosthenes, dem Begünstigten des inkriminierten Ehrendekrets, gehaltenen Verteidigungsrede wird der Erörterung der Frage nach der Gesetzeskonformität des seinerzeitigen Ehrenantrages bei weitem weniger Raum eingeräumt als der Bewertung von Demosthenes' Tätigkeit als Staatsmann und der von ihm und seinen Freunden verfochtenen Politik.<sup>71</sup> Die eigentlich zur Debatte stehende Rechtsfrage tritt hinter dem politischen Aspekt zurück; aber während der Ankläger Aischines neben diesem auch noch seine Rechtsauffassung einigermaßen umfassend präsentiert und begründet, begnügt sich Demosthenes damit, die Argumentation seines Gegners gleichsam *en passant* kurz und pauschal zurückzuweisen.<sup>72</sup> Der große Redner kannte sein Publikum und ging davon aus, dass die Geschworenen die gegen den zu seinen Ehren gefassten Beschluss eingebrachte Gesetzeswidrigkeitsklage nicht so sehr nach ihrer rechtlichen Haltbarkeit bewerten würden – was natürlich ihre eigentliche Aufgabe gewesen wäre –, sondern vor allem nach ihrer politischen Intention; also stellte er seine gesamte Verteidigungslinie auf die Rechtfertigung seines politischen Wirkens ab und errang einen durchschlagenden Erfolg: Die Klage wurde mit überwältigender Mehrheit abgewiesen und Demosthenes damit in seiner Position als Meinungsführer der athenischen Demos-Mehr-

38f. Zu diesem Prozess s. jetzt W. Schuller, Der Kranzprozess des Jahres 330 v. Chr. oder: der Abgesang auf die klassische Polis, in: L. A. Burckhardt/J. v. Ungern-Sternberg (Hgg.), Große Prozesse im antiken Athen, München 2000, 190-200.

71. In Aischines' Anklagerede (Aischin. or. 3) umfasst die persönlich-politische Attacke gegen Demosthenes und Ktesiphon bzw. die Verteidigung der eigenen politischen Haltung etwa zwei Drittel der Rede (§§49-176.207-212.215-229.236-259) die Erörterung der Gesetzeslage weniger als ein Sechstel (§§ 9-48); in der von Demosthenes' dagegen gehaltenen Apologie (Demosth. or. 18) nehmen die persönlich-politische Selbstrechtfertigung des Redners bzw. die Attacken gegen die Integrität des Anklägers etwa neun Zehntel des Textumfanges ein (§§ 9-52.57-111.124-323), während die Auseinandersetzung mit der rechtlichen Argumentation des Gegners gerade einmal ein Zwanzigstel der Gesamt-Textmasse ausmacht (§§ 111-122).

72. Während die ältere Forschung überwiegend davon ausging, dass beim Kranzprozess vom Standpunkt des Gesetzesrechts aus gesehen der Kläger Aischines die bessere Rechtsposition für sich hatte (s. z. B. Wolff [wie Anm. 49] 13 mit Anm. 17 und H. Wankel, Demosthenes. Rede für Ktesiphon über den Kranz, Heidelberg 1976, 15-18), hat Edward Harris zeigen können, dass die Rechtslage, soweit sie sich mit einiger Wahrscheinlichkeit rekonstruieren lässt, auch der Verteidigung einen guten Ansatz bot, die Gesetzeskonformität des von Aischines inkriminierten Antrages zu begründen, und dass Demosthenes dies in §§ 111-122 seiner Rede auch getan habe (E. Harris, Law and Oratory, in: I. Worthington [Hg.], Persuasion: Greek Rhetoric in Action, London u. a. 1994, 142-148); vgl. Schuller (wie Anm. 70) 195 und 199. Nichtsdestoweniger macht allein schon die Relation zwischen dem der rechtlichen Argumentation und dem der politischen Selbstrechtfertigung gewidmeten Rede-Raum (s. die vorige Anm.) deutlich, dass Demosthenes in diesem Prozess seine Verteidigungsstrategie nur zum allergeringsten Teil auf die Überzeugungskraft gesetzesbezogener Argumentationen, umso stärker dafür auf die Übereinstimmung seiner politischen Grundhaltung mit der aktuellen Stimmungslage der Demos-Mehrheit aufzubauen bestrebt war.

heit bestätigt,<sup>73</sup> während sein Rivale Aischines politisch rettungslos diskreditiert war und sich wahrscheinlich bald darauf in ein freiwilliges Exil nach Rhodos zurückzog.<sup>74</sup>

\*\*\*

Wir sehen am Exempel des ‚Kranzprozesses‘ von 330 v. Chr. recht deutlich, dass ein *graphe paranomon*-Prozess ähnlich richtungsentcheidende Funktion erfüllen konnte wie früher die Ostrakismosabstimmungen, wobei dann allerdings der eigentliche Zweck der *Paranomieklage*, die Sicherstellung eines strengen Legalitätsprinzips in der politischen Beschlussfassung, durch diese politische Schiedsrichterfunktion überschattet und verzerrt zu werden drohte.

Aufs Ganze gesehen werden wir uns bei einer Betrachtung dessen, was uns über die reale Praxis sowohl des Ostrakismos als auch der *graphe paranomon* überliefert ist, der Erkenntnis nicht verschließen können, dass beide Institutionen oftmals in einer dem ursprünglichen Zweck nicht entsprechenden Weise angewendet worden sind, auch und gerade im Hinblick auf die ihnen bei der Verhinderung bzw. Lösung politischer Konflikte zugeordnete Rolle.

Im Falle des Ostrakismos ist diese Tatsache den Athenern selbst schlussendlich zu Bewusstsein gekommen und hat neben anderen Faktoren zum Außer-Gebrauch-Kommen der Institution geführt, bei der *graphe paranomon* hingegen ist sie vom Publikum billigend in Kauf genommen, möglicherweise sogar ausdrücklich begrüßt worden.

Beide Institutionen haben also in ihrer praktischen Ausübung ambivalente Wirkungen erzielt, teils konfliktlösend und systemstabilisierend, teils aber bestehende Konflikte noch zusätzlich verschärfend. Hinter dieser Ambivalenz erkennt man eine grundsätzliche Proble-

---

73. Belege bei A. Schaefer, *Demosthenes und seine Zeit* Bd. III, Leipzig 1887, 291f.; R. Sealey, *Demosthenes. A Study in Defeat*, Oxford 1993, 208 macht allerdings darauf aufmerksam, dass Demosthenes diese zweifellos eindrucksvolle Bestätigung seines politischen Kurses anscheinend nicht in die Durchsetzung konkreter politischer Initiativen umzumünzen versucht hat; selbst wenn dies zutreffen sollte (wir müssen hier wohl auch die Möglichkeit von Überlieferungslücken in Betracht ziehen), dürfen wir annehmen, dass diese Zurückhaltung eher durch Rücksichtnahme auf die weltpolitische Großwetterlage als durch irgendwelche Zweifel an dem im *Votum der Kranzprozess-Richter* ausgedrückten Popularitätsbeweis bedingt war. Vgl. G. A. Lehmann, *Demosthenes von Athen. Ein Leben für die Freiheit*, München 2004, 203f., nach dessen Auffassung Demosthenes in der Zeit nach dem *Kranzprozess* „schlechthin die beherrschende Gestalt in der athenischen Politik“ gewesen ist.

74. Belege bei Schaefer (wie Anm. 73) 292; vgl. E. Harris, *Aeschines and Athenian Politics*, Oxford 1995, 148.

matik, die wohl stets zum Tragen kommt, wenn eine gesetzgebende Gewalt versucht, das in dem jeweiligen Gemeinwesen bestehende Konfliktpotential präventiv zu entschärfen oder wenigstens zu kanalisieren: Die Wirksamkeit der zu diesem Zweck geschaffenen Rechtsinstrumente, mögen sie auch noch so subtil erdacht sein, kann sich nicht aus ihrer eigenen legislativen Qualität ergeben, sondern nur aus ihrem Zusammenhang mit der gelebten politischen Kultur und der Wertewelt der jeweiligen Rechtsgemeinschaft.

Dieser in der Rechtsgeschichte nicht nur der antiken Welt vielfach bestätigte Erfahrungssatz findet in Athen seine wohl eindrucksvollste Illustration in Geschichte der Umsturzperiode von 411-403 v. Chr. Das berühmte Amnestieabkommen von 403, das den Athenern den Weg aus der Polarisierung und Frontstellung der vorangehenden Bürgerkriegssituation gewiesen hat,<sup>75</sup> verdankte seine Wirkung nicht etwa einer seinen Bestimmungen innewohnenden besonderen rechtlichen Kohärenz, sondern seinem Einklang mit politischen Überzeugungen, Mentalitäten und Haltungen, die in der Nach-Bürgerkriegsepoche von einer breiten Mehrheit der Athener geteilt wurden.

Die Wirren von 411 und die brutale Gewaltherrschaft der sogenannten ‚Dreißig Tyrannen‘ von 404/403 hatten den Athenern die Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen gesinnungsmäßig und sozial unterschiedlich positionierten Bürgergruppen vor Augen geführt; es war diese Erkenntnis und die daraus erwachsene Konsensbereitschaft, die der Amnestieregelung Geltung und eine über Jahrzehnte hinwegreichende Wirkkraft verlieh.<sup>76</sup>

Dass zur gleichen Zeit andere Rechtsinstrumente, die in der allgemeinen Wahrnehmung nicht so unmittelbar mit dem Zweck der Konfliktbändigung verbunden waren, weiterhin sinnwidrig verwendet werden konnten, hat sich uns schon am Beispiel der *graphe paranomon* gezeigt.

Wir dürfen hieraus eine Erkenntnis ziehen, die wohl nicht nur für die Antike ihre Gültigkeit hat: Rechtsinstrumente sind keine eigenständig wirksamen politischen Kräfte, sondern Werkzeuge, die der Gesetzgeber seiner Rechtsgemeinschaft zur Verfügung stellt, um damit ihre bestehende Werteordnung in praktische Geltung zu setzen. Sie erfüllen ihren Zweck, solange das ihnen zugrunde gelegte Wertgefüge unstrittig und in der Mentalität der betreffenden Gemeinde fest verankert ist. Ist dies nicht der Fall, so können die Werkzeuge sich rasch als Waffen erweisen - als zweischneidige Waffen, die sich sehr leicht auch gegen den richten, der sie souverän handhaben zu können glaubt.

75. Zu den Bestimmungen dieses Amnestieabkommens im Detail s. Rhodes' Kommentar zur Hauptquelle, [Aristot.] *Ath. Pol.* cap. 39 (Rhodes [wie Anm. 21] 462-474 und T. C. Loening, *The Reconciliation Agreement of 403/402 B.C.* in Athens, Stuttgart 1987 *passim*; zur politischen Bewertung W. Nippel, *Bürgerkrieg und Amnestie: Athen 411-403*, in: G. Smith/A. Margalit [Hgg.] *Amnestie oder die Politik der Erinnerung*, Frankfurt 1997, 108-119.

76. Vgl. dazu die Ausführungen bei Heftner (wie Anm. 26) 37-40.